Der Goslarische Rat

bis zum Jahre 1400.

I. und II. Kapitel.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde,

welche mit

Genehmigung der Hohen Juristischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

zugleich mit den angehängten Thesen

am 13. September 1913, mittags 12 Uhr

öffentlich verteidigen wird

Hans Erich Feine

Referendar in Lauchstedt.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Opponenten:
Herr Referendar Friedrich Methner
Herr cand. jur. Karl Koenig

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1913.

Referent:
Herr Professor Dr. Rehme

Die vorliegende Dissertation umfaßt das I. und II. Kapitel einer größeren Abhandlung: „Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400“, welche vollständig der Halleschen Juristenfakultät vorgelegen hat und von dieser genehmigt worden ist. Die ganze Abhandlung erscheint noch im Jahre 1913 in den „Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Dr. Otto von Gierke.“

Herrn Professor Dr. Paul Rehme

in aufrichtiger Dankbarkeit und Verehrung!

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544701_0047

Inhalt.

I. Kapitel.

Die Verfassungsverhältnisse Goslars vor der Entstehung des Rates.

Seite

§ 1 1

II. Kapitel.

Die Entstehung des Rates.

§ 2. Der Goslarer Rat im Jahre 1219 26
§ 3. Die Entstehung des Rates in anderen Städten 33
§ 4. Die Entstehung des Rates in Goslar 41

III. Kapitel.

Der Rat im 13. Jahrhundert (1219—1290).

§ 5. Die Stellung des Rates in der Stadt . . . . . .
§ 6. Die Bürgerschaft . . . . . .
§ 7. Die Verfassung des Rates . . . . . .
§ 8. Die Ratsverwaltung . . . . . .
1. Die Allmendeverwaltung . . . . . .
2. Die Markt- und Gewerbeverwaltung . . . . . .
3. Die Steuerverwaltung . . . . . .
4. Rat und Gerichtsbarkeit . . . . . .
5. Der Rat in der auswärtigen Politik . . . . . .

IV. Kapitel.

Der Rat im 14. Jahrhundert (1290-1400).

§ 9. Die Stellung des Rates . . . . . .
§ 10. Die Verfassung des Rates . . . . . .
§ 11. Drei Gebiete der Ratsverwaltung . . . . . .
1. Die Schoßverwaltung . . . . . .
2. Die Gewerbeverwaltung . . . . . .
3. Rat und Gerichtsbarkeit . . . . . .

I. Kapitel

Die Verfassungsverhältnisse Goslars vor der Entstehung des Rates.

§ 1.

1. Landgemeinde- und Marktsiedelungstheorie. Lange Zeit führte man im vorigen Jahrhundert besonders unter dem Einfluß von Nitzsch[1]) die Stadtverfassung auf die Fronhofsverfassung zurück und fand im Stadtrecht allenthalben Ausflüsse des Fronhofrechtes. Man übersah ganz die Bedeutung gerade der freien Bewohner für die rechtliche Entwickelung der Stadt. Georg Ludwig von Maurer hat dann die städtische Verfassung aus der Verfassung der ländlichen Markgenossenschaft abzuleiten versucht[2]): seine Theorie hat der sog. Landgemeindetheorie Georg von Belows wertvolle Anregungen geboten. v. Belows Kampf richtete sich zunächst gegen die Anschauung von der Bedeutung der Fronhofsverfassung und der unfreien Bevölkerung für die Stadtverfassung[3]). Er sah in seinen älteren Schriften[4]) die Stadtgemeinde als eine gerade Fortsetzung der Landgemeinde an. Die älteste Verfassungsform der Stadt, vor der Entstehung des Rates, entwickelte er aus der Verfassung der Landgemeinde. Allenthalben, z. B. beim Bürgerrecht, den Kommunalorganen, dem Maß der Autonomie, wies er übereinstimmende Zustände bei den jungen Städten und den umliegenden Landgemeinden nach. Zwar betonte er selbst die Mannigfaltigkeit der Momente, die gerade im städtischen

---

[1]) Ministerialität und Bürgertum 1859. Vgl. z. Folg. Schröder S. 637f., Brunner S. 164f.

[2]) Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Bd. I. 1869. Bes. § 52.

[3]) Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung Teil I. Hist. Z. 58. 1887.

[4]) Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 1889. Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1892.

Verfassungsleben wirkten[1]), aber der Bedeutung der Marktgründung für die Stadtverfassung wurde er damals noch nicht gerecht. Es ist das Verdienst der sog. Marktrechtstheorie, deren Hauptvertreter Schulte[2]), Sohm[3]), Gothein[4]) und Schröder[5]) sind, auf die Wichtigkeit des Marktes für die Entwickelung der städtischen Verfassung hingewiesen zu haben. Man ging zunächst zu weit: Verfassungseinrichtungen der Städte, die mit dem Markt rechtlich nichts zu tun haben, — ich erinnere an das Stadtgericht, — führte man auf mehr oder minder erdichtete des Marktes zurück.

Was von der Marktrechtstheorie dauernden Wert hatte, faßte Siegfried Rietschel mit seinen eigenen Forschungen in dem Buch „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis" 1897 zusammen. Er wies vor allem durch topographische Studien nach, daß die deutschen Städte, soweit sie nicht aus Römerstädten hervorgegangen sind, mit wenigen Ausnahmen (z. B. Würzburg) auf Marktsiedelungen zurückgehen, die in der Regel von einem geistlichen oder weltlichen Fürsten auf eigenem Grund neben einer älteren herrschaftlichen Siedelung planmäßig angelegt wurden. Hiernach mußte von Below seine Landgemeindetheorie modifizieren, seinen Grundgedanken jedoch konnte er in wesentlicher Übereinstimmung mit Rietschel aufrechterhalten, daß nämlich die Verfassung der jungen Marktsiedelungen in den wesentlichen Punkten zunächst dem Vorbild der Landgemeinde nachgebildet ist[6]). Freilich gilt dies nur für die aus wilder Wurzel entstandenen Marktsiedelungen im Inneren Deutschlands. Die Entwickelung in den Römerstädten war, wie neuerdings Seeliger besonders betont hat[7]), eine viel zu mannigfaltige, um von einem Gesichtspunkt erfaßt zu werden.

---

[1]) Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung Teil II. Hist. Z. 59. 1888.

[2]) Über Reichenauer Städtegründungen im 10. u. 11. Jahrh., Z. f. Gesch. d. Oberrheins 1890. NF. V. S. 137ff.

[3]) Die Entstehung des deutschen Städtewesens 1890.

[4]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der anliegenden Landschaften. I. 1892.

[5]) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.

[6]) Stadtgemeinde, Landgem. u. Gilde. Vierteljahrs-Schr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 1909 S. 411ff.

[7]) Zur Entstehungs-Geschichte der Stadt Köln, Westd. Z. 1912 S. 463ff., bes. gegen Ende.

2. Pfalz und ältester Bergbau. Auch in Goslar nimmt die städtische Entwickelung ihren Ausgang vom Markte[1]). Aus einer alten freien bäuerlichen Landgemeinde kann die Stadt nicht hervorgegangen sein, da das Waldland auf allen Seiten der Stadt sowie der erst durch Rodung zu gewinnende Boden Goslars selbst als Teil des großen Harzwaldes im Eigentum des Königs stand[2]). Grundbesitz fremder Herren und Dingstätten der Grafen von Woldenberg lassen sich nur nördlich von Goslar im Vorlande nachweisen[3]). Schon unter Heinrich I. wird ein königlicher Hof abhängig von der Pfalz Werla im Okertal bestanden haben[4]), einige Bedeutung gewann er erst, als unter Otto I. die Schätze des Rammelsberges sich zu öffnen begannen[5]). Otto II. und Otto III. müssen einigemal in dem Goslarer Herrenhof geweilt haben; denn Otto II. urkundet daselbst — die erste Erwähnung des Namens Goslar — und Otto III. läßt Reliquien dorthin schaffen[6]). Die Grundlage von Goslars Ruhm als Kaiserresidenz hat Heinrich II. gelegt, der wahrscheinlich Goslar zur Pfalz (curia) erhob[7]). Die älteste Pfalz mit den zugehörigen Wirtschaftsgebäuden lag auf dem rechten Goseufer, jedenfalls in der Gegend des heutigen Kaiserhauses. Der hörigen Fronhofsansiedelung neben der Pfalz kann nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zugekommen sein, denn der Ackerbau der curia Goslar war gewiß wenig erträglich, es fehlte an Ackerboden. Die Bedeutung der Pfalz beruhte auf dem Wald und Wildreichtum und auf den Bergschätzen des Harzes[8]). Eine Ansiedelung von königlichen Hörigen dürfte daher im wesentlichen nur zu Zwecken des Bergbaues erfolgt sein, als in der ältesten Zeit der König als Grundherr das Erz

---

[1]) Vgl. z. Folg. Rietschel S. 91ff., Hist. Z. 108 1912 S. 356ff., Weiland I, Bode I.

[2]) Bode I S. 29, Koch I S. 242.

[3]) Frölich S. 10, bes. n. 4.

[4]) Weiland I S. 4f.

[5]) Bericht dreier Chronisten UB I 4.

[6]) UB I 5 u. 6.

[7]) Bode I S. 3ff., Weiland I S. 6. Die selbständige Pfalz Goslar wird zuerst unter Konrad II. erwähnt.

[8]) Vgl. Weiland I S. 13ff.

für sich selbst in primitivem Tagbau brechen ließ[1]). Jedenfalls vollzog sich sonst in Deutschland der älteste Bergbau im Rahmen der Grundherrschaft, indem unfreie Leute den Betrieb für Rechnung des Grundherrn durchführten[2]).

Wahrscheinlich unter Heinrich II., der als erster deutscher König mehrfach längere Zeit in Goslar weilte, ging der Bergbau an zuwandernde freie Bergleute[3]) meist fränkischen Stammes[4]) über, die in Gewerkschaften geeinigt, mit gewissen Verpflichtungen gegenüber dem König, vor allem gegen Abgabe eines bestimmten Teiles des Reinertrags, der Bergzehnten, die einzelnen Gruben anfänglich in einem Leiheverhältnis, dann zu vollem Bergwerkseigentum erhielten und zunächst ausschließlich selbst bebauten[5]). Die durch den rasch emporblühenden Bergbau zahlreich angelockten Bergleute haben sich zuerst wohl am

---

[1]) Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552, S. 11, 15. Zycha, Ältestes Bergrecht S. 115f.

[2]) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 1891, S. 331f.; Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung IX, Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft XV, S. 670f., 683f.; Zycha, das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jh. 1899, S. 88—98; Silberschmidt, die Entwickelung der Gewerkschaft S. 194 in Zeitschr. f. Handelsrecht 71, 1912.

[3]) Vgl. Koch I S. 247ff.

[4]) Für die überwiegend fränkische Stammeszugehörigkeit der Bergleute sprechen die alte Tradition, Namen wie „Frankenberg", „Frankenscherwen", sowie die Erwähnung fränkischer Bergleute in der Bergordnung von 1271 und dem Bergrecht aus dem 14. Jh. Vgl. Bode I S. 4, Neuburg S. 13.

[5]) Vgl. v. Inama-Sternegg II S. 333ff., bes. Schmoller, Jb. f. Gesetzgeb. XV. S. 684ff.; Zycha, S. 88—101; Silberschmidt, S. 195—209; Neuburg, S. 14f., 173f. Zycha, S. 116f. und ihm folgend Silberschmidt S. 203f. nehmen eine Verteilung des Rammelsberges im 12. Jh. durch den Kaiser und eine Belehnung der Stadt Goslar, der Klöster Walkenried und Petersberg und des Domstifts mit je einem Viertel an. Die Urkunde von 1178 (UB I 290), ihr Hauptstützpunkt, ist eine Fälschung. Die Erklärung, die Bode III S. XXIX gegeben hat, beseitigt alle Schwierigkeiten betreffs der Verhältnisse i. J. 1310. — Koch behauptet neuerdings (I S. 251f.), daß Heinrich II. sofort ritterbürtige freie „Großindustrielle, in deren Betrieben viele Arbeiter beschäftigt waren", mit Gruben und Hütten belehnt habe. Abgesehen davon, daß ein derartiger Großbetrieb in der Frühzeit unwahrscheinlich ist, muß so die Entstehung der Gewerkschaftsverfassung auf den einzelnen Gruben und die eigentümliche Teilung der Gruben in 16, 32, 64, 128 Anteile unerklärt bleiben. Vgl. Schmoller und Silberschmidt a. a. O.

Eingang des Herzbergertales und zwischen der Pfalz und dem „Frankenberg“ niedergelassen, also nahe am Rammelsberg[1]). Die Frankenberger Kirche erhielt im Jahre 1108 Parochialrechte für den umliegenden Bezirk[2]), der damals vielleicht noch räumlich von der Marktansiedelung getrennt war[3]). Im 13. Jahrhundert ist dieser Bezirk jedoch völlig mit der Stadt verschmolzen[4]). Das Bergdorf, jenseits der Abzucht gegen den Rammelsberg zu gelegen, das im Jahre 1290 als der eigentliche Sitz der Montanen gilt und wegen seiner Lage zwischen Berg und Stadt dazu wie geschaffen war, scheint früh, aber nur allmählich besiedelt worden zu sein[5]): im Jahre 1181 wird die St. Johanneskapelle, die spätere Pfarrkirche des Bergdorfes, zuerst erwähnt, und zugleich ist von unbebauten Grundstücken in der Herrenstraße die Rede, die nach späterer Notiz zum Bergdorf gehörten[6]). Dem Dikhof, dem Stammsitz der Herren von dem Dike (de Piscina), kommt jedenfalls ein hohes Alter zu[7]). Gerade das Bergdorf schlechthin als „das alte Dorf Goslar“ zu bezeichnen, neben dem ähnlich wie etwa in Hildesheim die Marktansiedelung gegründet wurde, geht daher nicht an[8]).

3. Die Gründung des Marktes. Die Ansiedelung dieser bergbautreibenden Bevölkerung erforderte geradezu die Abhaltung von Märkten, die weiter durch den häufigen Aufenthalt der Könige mit Gefolge besonders begünstigt wurden und zu einer dauernden Niederlassung der mercatores führen mußten,

---

[1]) Weiland I S. 20; Bode I S. 51f.; Neuburg S. 13; Wolff, Kunstdenkmäler S. 167; Koch I S. 254, 274.

[2]) UB I 152.

[3]) Crusius S. 100; Mund S. 117f., 144; Bode I S. 51f.; Frölich S. 37f.

[4]) UB II 40.

[5]) Vgl. Wolff, Kunstdenkmäler S. 165.

[6]) UB I S. 324 u. 322.

[7]) Bode II S. 84.

[8]) So Rietschel, Hist. Z. 108, 1912 S. 356—358, vgl. Markt u. Stadt S. 91f., 125f. Andererseits ist die Behauptung Kochs (I S. 271, n. 93), das Bergdorf habe nie mehr als ein Hospital und ein paar Häuser umfaßt (ebenso Mund S. 120), zweifellos unrichtig. I. J. 1290 gilt das Bergdorf als der Hauptsitz der Montanen, wie schon daraus hervorgeht, daß sich die Montanen besondere Fleischerstände im Bergdorf ausbedangen UB II 412.

besonders seit unter Heinrich II. und Konrad II. der Hof oft längere Zeit in Goslar weilte und zahlreiche adlige Herren zu dauerndem Aufenthalt dorthinzog, und als der Bergbau größere Ausdehnung annahm. Die erste Erwähnung der Goslarer mercatores geschieht in einer Urkunde vom Jahre 1038, in der die Einrichtungen und Vergünstigungen der Goslarer und Magdeburger Kaufleute, die sie „antecessorum nostrorum traditione" besitzen, auf Quedlinburg übertragen werden[1]). Damit ist ausgesprochen, daß schon die Vorgänger Konrads II. die Goslarer mercatores begünstigt haben, die feste Ansiedelung und Privilegierung derselben geht also in die Zeit Heinrichs II. zurück. Ich möchte in der Notiz Thietmars über Heinrich II.[2]): „villam (Goslar) tunc multum excoluit" im Gegensatz zu Weiland, der an einen Ausbau der Pfalz denkt[3]), einen Hinweis auf eine planmäßige Ansiedelung von Kaufleuten unter den üblichen Begünstigungen erblicken. Daß die Ansiedelung von Kaufleuten planmäßig durch den König geschah, ergibt sich aus der Lage des rechteckigen Marktplatzes in einiger Entfernung vom linken Goseufer auf freiem Baugelände als Mittelpunkt der späteren Stadt. Hier wurde die Marktkirche errichtet und später das Rathaus[4]), hier lag die Marktlaube, das „lobium fori"[5]), das der Gemeindegerichtsbarkeit diente, und ferner das Waghaus und die Münzstätte, welche die Ostseite des Marktplatzes einnahmen[6]). Später bauten die Gilden ihre Häuser an den Seiten des Markt-

[1]) UB I 26. Die Urkunde ist zwar eine Fälschung, scheint aber auf ein echtes Original zurückzugehen (Bresslau, Die Urkunden König Konrads II. 155), ist daher inhaltlich verwertbar, zumal eine fast gleichlautende Urkunde Heinrichs III. v. J. 1042 erhalten ist, UB I 34. UB I 26 lautet: „notum sit omnibus . . . . qualiter nos negotiatores de Quidelineburg sub nostram recepimus tuitionem . . . . statuentes ut per omnes regni nostri mercatus ubique suum libere exerceant negotium et tali deinceps lege et iustitia vivant, qualiter mercatores de Goslario et Magedeburcho antecessorum nostrorum . . . . traditione usi sunt et utuntur, et ut de omnibus quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent, ita ut quae pro his a delinquentibus componuntur, tres partes mercatoribus, quarta cedat iudici civitatis.

[2]) MG. Ss. III. Tiethmar VII 38 (1017) S. 853.

[3]) Weiland I S. 6.

[4]) Zuerst UB II 155 (1269) u. 235 (1277).

[5]) UB I 306 (1186), 320 (1188).

[6]) Wolff, Kunstdenkmäler S. 309.

platzes[1]). Dem Marktverkehr in den ersten Zeiten diente nicht der heutige Markt — hier fanden wahrscheinlich die Gemeindeversammlungen statt —, sondern der nördliche und südliche Rand des gesamten Gemeindeplatzes, der nördlich durch den Schuhhof und Lederhof, südlich durch den „Innigehof" erweitert war, also vor allem der freie Raum nördlich und südlich der Marktkirche[2]). Auf den Marktplatz laufen noch heute die wichtigen Straßen zum Teil geradlinig zu. Die Planmäßigkeit der Anlage ist noch jetzt auf dem Stadtplan[3]) kenntlich, besonders in der östlichen Hälfte der Stadt. Ferner spricht dafür der gleichmäßige Wortzins, den alle Grundeigentümer entrichten müssen. Er stellt einen Rekognitionszins für die Überlassung des königlichen Grundes dar[4]) und wurde von Heinrich III. dem Domstift geschenkt[5]). Im Jahre 1181 sind es mindestens 30 Talente. Sie sind „de areis tocius civitatis" zu sammeln und werden nach einer Urkunde Heinrichs VII. vom Jahre 1234[6]) vom jeweiligen Vogt unter dem 60 Schillingbann jährlich eingetrieben. Wenn mehrere Bodeneinheiten (areae) verschmolzen werden oder eine geteilt wird, so ist ein entsprechender Zins zu leisten. Der Gründungshergang war also derselbe wie bei allen Marktgründungen des 11. und 12. Jahrhunderts: ein rechteckiger Platz in einiger Entfernung von der ältesten Ansiedlung, hier der Pfalz, wurde auf herrschaftlichem Boden für die kommunalen Bedürfnisse und als Markt freigelassen und von hier aus zog man die Straßen, an denen Hausstätten gegen einen geringen Wortzins erblich an unternehmungslustige mercatores

---

[1]) Vgl. Wolff, Kunstdenkmäler S. 309ff.

[2]) Die heute noch genau bestimmbaren Lokalitäten für den Marktverkehr vor Gründung des Neuen Marktes sind: nördlich platea cramistarum (heute Marktstraße), Schuhhof, Lederhof, Fleischscharren, südlich Buden der Wort, Innige- oder Imminghe-Hof, der heutige Gemeindehof. Vgl. Reg. UB I S. 622, II S. 623. Wolff S. 305f. Herr Professor Hölscher hatte die Güte, mir in diesen topographischen Fragen wertvolle Auskunft zu erteilen.

[3]) Vgl. Stadtplan von 1803/4, bei Wolff, vorn.

[4]) Daher vronetins genannt. UB d. Stadt Quedlinburg I 65. Vgl. Rietschel S. 131—133.

[5]) UB I S. 330 Abs. 2. Grundherrliche Rechte erwarb dadurch das Domstift in keiner Weise. Vgl. Schiller S. 206ff.

[6]) UB I 535.

ausgetan wurden[1]). Im Zusammenhang mit der Marktanlage erfolgte auch in Goslar die Errichtung einer Münze, die bald einen großen Ruf genoß[2]). Auf dem westlichen Teil des Marktplatzes wurde die Marktkirche gebaut[3]), die bis 1108 die einzige Pfarrkirche des Ortes war; ihr Sprengel umfaßte vielleicht auch die bergbautreibende Bevölkerung[4]).

4. Die mercatores. Die neuen Ansiedler waren Handel- und Gewerbetreibende, mercatores, ein Begriff, der weiter als unser Kaufmann auch die Handwerker mit umfaßt[5]). Neben den Kaufleuten im heutigen Sinn bildeten gerade die Krämer, Handwerker und Lebensmittelproduzenten den Hauptbestandteil der Goslarer mercatores[6]). Denn vor allem brauchten die Bergleute auf dem Markt die zum Leben nötigen Gegenstände, die sie nicht selbst produzieren konnten. Um Ackerbau und Viehzucht werden sie sich nur wenig bekümmert haben. Es ist daher gerade für Goslar unmöglich anzunehmen, wie es die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung der Handwerker tat und von ihr beeinflußt auch Doren[7]), daß zu Beginn auf den jungen Märkten in der Hauptsache Händler zu finden gewesen, daß diese allein unter den mercatores der Markturkunden zu verstehen seien und die Handwerker erst allmählich und stufenweise sich zu

---

[1]) Rietschel, Markt und Stadt, weist einen derartigen Gründungshergang nach für Merseburg S. 61f., Naumburg S. 64f., Halberstadt S. 68f., Quedlinburg S. 75 und andere Städte. Bei späteren Marktgründungen wird der Hergang besonders deutlich an Freiburg i. Br., vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 92ff., Keutgen, Urkunden S. 117.

[2]) UB I 146. Bode I S. 33, 98. Das älteste Münzgebäude lag wahrscheinlich an der Ostseite des heutigen Marktes, an der Stelle des heutigen Amtsgerichts, Wolff, Kunstdenkmäler S. 309.

[3]) ecclesia forensis UB I 212.

[4]) Ihre Pfarrkirche war später die St. Johanneskirche im Bergdorf, die 1181 (UB I S. 324) noch capella heißt. Wolff, Kunstdenkmäler S. 165. Im Jahre 1108 erhielt die Frankenbergerkirche Parochialrechte UB I 152.

[5]) Waitz-Zeumer, Verfassungsgesch. V S. 402f., v. Below, Entstehung S. 30f., Ursprung S. 45ff., Hegel, Städte und Gilden II S. 400, 489ff., Rietschel S. 55f., S. 140.

[6]) Vgl. das Dortmunder Marktwarenverzeichnis bei Frensdorff, Dortm. Stat. S. CXVI. Ferner die zahlreichen UB I 229 aufgezählten Goslarer Handwerker, die als urbani bezeichnet werden.

[7]) Kaufmannsgilden, bes. II. Kap. u. S. 34. 175.

wirtschaftlicher Freiheit und zum Marktverkauf emporgearbeitet hätten. Nur von diesem Ausgangspunkt konnte Nitzsch zu seiner „Gildetheorie“ [1]) kommen, daß der Markt nämlich anfangs von einer alle Beteiligten umfassenden „Kaufgilde“ beherrscht worden sei: denn nach Nitzsch konnten der Gilde ursprünglich weniger Handwerker angehören [2]), das Emporkommen der letzteren soll gerade seine Kaufgilde zerstört haben. Tatsächlich nahmen zahlreiche wirtschaftlich unabhängige Handwerker an den Marktgründungen teil und arbeiteten von vornherein für den Markt, insbesondere Lebensmittelproduzenten [3]). Außerdem ließen sich wahrscheinlich bald in Goslar Kaufleute nieder, welche die geläuterten Erze, soweit sie nicht in die Münze wanderten, ankauften und an fremden Märkten absetzten, ferner Gewerbetreibende, welche die Erze an Ort und Stelle bearbeiteten [4]).

Die Ansiedler von Goslar waren ihrer Herkunft nach eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft [5]). Die Handeltreibenden, die bisher im Umherziehen von Markt zu Markt gelebt hatten und nun seßhaft wurden, oder auch aus anderen Städten kamen, waren zweifellos freigeborene Leute. Das trifft auch auf einen Teil der Handwerker zu, die als jüngere Bauernsöhne zum Teil aus den umliegenden Ortschaften stammten und am Markt besseres Auskommen zu finden hofften [6]). Zahlreiche Handwerker werden höriger Abkunft gewesen sein, konnten sich aber, da sie von ihren Herren teilweise oder ganz wirtschaftlich

[1]) Über die Gildetheorie von Nitzsch s. u. § 4,1.

[2]) Darin, daß N. so verstanden werden muß, hat Doren S. 133 jedenfalls recht. Über Bodes (II S. 59f.) allumfassende Goslarer Kaufgilde vgl. u. § 4,1.

[3]) Rietschel S. 55f. 140. — Gegen die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung der Handwerker vor allem v. Below, Zur Entsteh. d. d. Stadtverf. Hist. Z. 58, ferner Zur Gesch. d. Handwerks u. d. Gilden. Hist. Z. 106 S. 268ff., Die Entstehung des Handwerks in Deutschland in d. Zeitschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. V. S. 126ff.

[4]) Wenn auch die Gewerbe der Schildmacher, Glockengießer und Goldschmiede erst unter Heinrich dem Löwen (UB I 229) erwähnt werden, so müssen sie bei dem reichlichen Erzabbau doch tief ins 11. Jh. zurückreichen.

[5]) Vgl. Register zu Bd. I d. UB. S. 618ff. Sogar einem Azzo natione Romanus begegnet man UB I 238.

[6]) Rietschel S. 140; v. Below in Hist. Zeitsch. Bd. 58. S. 201f., 231 u. Bd. 106 S. 272.

unabhängig waren, am Markte ansiedeln[1]). Sie alle sind die mercatores der Markturkunden. Schon im 11. Jahrhundert heißen sie vereinzelt[2]), im 12. ausschließlich cives Goslarienses[3]). Ihre Freiheit oder Unfreiheit ist für den Markt gleichgültig, ihre Tätigkeit ist das Einkaufen von Material, das sie in verarbeiteter Form oder unverarbeitet weiter veräußern; beides ist durch den Markt bedingt.

Im Jahre 1219 gilt es als feststehender Satz, daß ein Höriger, der Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gewohnt habe, frei sei wie die anderen Bürger[4]). In der Fassung dieses Rechtssatzes: „Communi aliorum burgensium gaudeat libertate" kommt noch seine ursprüngliche Bedeutung zum Ausdruck. Es ist der allgemein germanische Gedanke, daß ein Zuwandernder nach Jahr und Tag dauernd die rechtliche Lage seiner neuen Genossen teilt. Der neue Herr erwirbt an ihm die rechte Gewere, der alte Herr hat sich verschwiegen. Es ist der Satz „Luft macht eigen", der sich auf dem Lande vielfach findet und der sich in den Städten mit ihrer freien Bevölkerung in den Satz „Luft macht frei" wandelte[5]). So haben die Städte die eingewanderten Hörigen befreit[6]). Auch in den folgenden Jahrhunderten war der Zuzug von Hörigen nach Goslar ein sehr starker, wie die zahlreichen Vergleiche beweisen, welche die Stadt für sie mit fremden Herren abschloß[7]). Man findet daher in den Zeugenreihen vieler Urkunden die verschiedensten Handwerker immer als Freie aufgezählt[8]).

---

[1]) v. Below Ursprung S. 101; Z. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. V S. 156f., und Hist. Zeitschr. 106 S. 275: „Die Hauptmasse der Unfreien (Handwerker) besaß im wesentlichen wirtschaftliche Bewegungsfreiheit."

[2]) UB I 26.

[3]) Z. B. UB I 152, 164, 175, 177, 229.

[4]) Das umfangreiche Privileg von 1219, das Goslarer Stadtrecht Friedrichs II., ist gedruckt bei Göschen S. 111—116, UB I 401, und hiernach bei Keutgen, Urkunden N. 152. S. 179ff. Hier zitiert nach Göschen.

[5]) Brunner, „Luft macht frei", Festg. der Berl. jur. Fac. f. Gierke 1910, Bd. I S. 1—46, bes. S. 32 u. 46.

[6]) Vgl. v. Below, Ursprung S. 96ff., 118.

[7]) Vgl. z. B. UB III 212, 313, 492, 584, 628, 690. IV 404. Die letzte derartige Urkunde ist wohl der Vertrag mit dem Ritter von Walmoden vom 20. I. 1396.

[8]) Vgl. bes. UB I 229.

5. Die mercatores leben nach einem besonderen vom Landrecht abweichenden Kaufmannsrecht[1]: „tali deinceps lege ac iustitia vivant, qualiter mercatores de Goslario et Magdeburcho . . . usi sunt et utuntur“[2]. Es stellt ein kaufmännisches Gewohnheitsrecht dar, lokalisiert in der Marktgemeinde, die also ein besonderes Rechtsgebiet bildet. Die Summe aller der Rechtsnormen, die abweichend vom Landrecht, aber auf ihm fußend, in der Stadt gelten, das spätere „Stadtrecht“, hat den Ursprung in diesen Besonderheiten, die der Wohnsitz am Markt und der Handel mit sich brachten.

6. Vollberechtigte Gemeindeangehörige (Bürger, burgenses, cives, urbani) waren wie im 11. und 12. Jahrh. in den anderen Marktsiedelungen[3]) alle die, denen der Stadtherr eine area zuteilte und die darauf ein eigenes Haus errichteten. Dies ergibt sich für Goslar aus dem Stadtrecht von 1219, das auf einen derartigen Zustand zurückschließen läßt (s. u. § 2,2; § 6,1) und aus der Dingpflicht nur der Hauseigentümer, die noch zur Zeit der Statuten (Mitte des 14. Jahrh.) besteht (St. 73,7). Da der ganze Grund und Boden königliches Eigentum war und gegen einen Wortzins vergeben wurde, handelt es sich beim Besitz einer area für die mercatores um die städtische Erbleihe[4]), für die grundbesitzenden Ministerialen, die im 12. Jahrh. als Vollbürger erscheinen, um ein ministerialisches Leiheverhältnis. Vielleicht haben auch einzelne adelige Familien Grundbesitz zu vollem Eigentum geschenkt erhalten. Erforderlich für den Besitz des Bürgerrechtes war aber ferner, wie die Ausdrücke:

---

[1]) Sohm, Entstehung S. 89, Keutgen, Untersuchungen S. 213ff., v. Below, Ursprung S. 91ff., 110, Rietschel S. 173ff., 189ff.

[2]) UB I 26.

[3]) v. Maurer II S. 194ff., Planck I S. 63, v. Below, Entstehung S. 52, Ursprung S. 53ff., Handwörterb. d. Staatswiss., her. v. Elster, Art. „Bürgerrecht“. Philippi Verfassgesch. d. westph. Bischofsstädte S. 43ff., Schröder S. 648, A. Schultze, Gästerecht usw., Hist. Zeitschr. 101 S. 488ff. — Vgl. die bekannte Bestimmung des Freiburger Stadtrechts (bei Keutgen, Urk. N. 133 § 40): Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est.

[4]) Schröder S. 648 und die dort n. 56, sowie S. 633f. angeführte Literatur.

„burgenses qui proprias habent domos“ [1]) und „iowelk hussittende man“ [2]) zeigen, daß man auf dem so erworbenen Grund ein Haus zu Eigentum besaß. Diese Gestaltung entspricht ganz der der freien oder abhängigen Landgemeinde, in welcher nur der Vollhufenbesitzer, mochte sein Recht Eigentum oder Leiherecht sein, als vollberechtigter Genosse galt. Mit persönlicher Freiheit oder städtischem Gewerbebetrieb hatte also das Bürgerrecht in Goslar nichts zu tun. Vollbürger waren daher wohl die größeren Kaufleute und die Krämer, sowie viele Handwerker.

Etwa seit dem 12. Jahrh. gehören außerdem zur Bürgerschaft Familien von Reichsministerialen (z. B. von Goslar) und freie, später ritterliche Familien, die ihr Emporkommen vermutlich der Gunst der Könige und dem Bergbau verdanken, in der Stadt ansessig waren oder doch Grundbesitz hatten und daher Bürgerrecht besaßen, z. B. wohl die Familien von dem Dike, von der Gowische, von Wildenstein, von Lengede. Oft werden hinter zufällig anwesenden Grafen, Rittern und Ministerialen Bürger als Zeugen aufgeführt[3]), unter denen sich Namen von Edlen und Ministerialen genug finden, die im 13. Jahrhundert an der Stadtverwaltung als Ratmannen oder Vögte beteiligt sind. Auch wo die Familiennamen nicht besonders genannt werden, lassen sich im 12. Jahrhundert immer unter den Bürgern Namen nachweisen, deren Träger Edle oder Ministerialen waren[4]). Ferner ist der reiche städtische Grundbesitz solcher Familien, z. B. der de Capella[5]) und von Wildenstein, nachweisbar. Letztere stiftete im Jahre 1186 das Kloster Neuwerk und begabte es mit zahlreichen städtischen Grundstücken[6]). Beide Familien zählen nachweislich zu den cives[7])[8]).

---

[1]) Göschen S. 115,4 (1219).

[2]) St. 73,7.

[3]) UB I 164, 175, 177, 212, 213, 229, 243, 306, 320.

[4]) So sind z. B. die Bürger 1 u. 2 in I 164 und die Bürger 2—5 in I 229 Reichsministerialen aus der Familie von Goslar. Vgl. Reg. zu UB I S. 619.

[5]) UB I 245.

[6]) UB I 306. Vgl. Steinbrück, Gründung des Klosters Neuwerk, Hall. phil. Diss. 1910.

[7]) Über die einzelnen Familien vgl. Bode I S. 91.ff., II S. 63ff.

[8]) Um jene Zeit besaßen Ministerialen und auch einzelne freie Ritter das Bürgerrecht in vielen anderen Städten. Vgl. v. Maurer II S. 199, 201.

7. Wir haben nachzuweisen versucht, daß territorial gesondert sowohl vom wirtschaftlichen Bereich der Pfalz wie der bergbautreibenden Bevölkerung in der Frankenberger Gegend, ein ursprünglich einheitlicher Stand mit gleicher Beschäftigung und besonderem Recht um den Markt sich ansiedelte. Siegfried Rietschel hat nun für eine große Anzahl deutscher Marktgründungen und besonders für die Goslar benachbarten Städte Quedlinburg, Halberstadt, Braunschweig und Magdeburg[1]) das Vorhandensein von Marktgemeinden mit kirchlicher, kommunaler und gerichtlicher Sonderung[2]) dargetan. In Goslar haben die Verhältnisse, wie Rietschel annimmt, ebenso gelegen[3]). Daß dies für das 13. Jahrhundert ungefähr zutrifft, steht außer Zweifel. Die Bergleute hatten im Jahre 1290 ihr eigenes Gericht, die Kleine Vogtei, ihre eigene Pfarrkirche, St. Johannes im Bergdorf, und gehörten kommunal wahrscheinlich nicht zur Stadt. Zu untersuchen bleibt noch, ob diese Sonderung von vornherein bestand, ob man von den ersten Zeiten an wie in den benachbarten Städten von einer Kaufmannsgemeinde sprechen kann, die gerichtlich isoliert und kommunal selbständig war.

8. Die Goslarer mercatores, welche geschlossen um den Markt angesiedelt waren, bildeten von Anfang an eine Gemeinde mit gewisser kommunaler Selbständigkeit, denn bereits in den Urkunden der Jahre 1038 und 1042 sehen wir sie kraft stadtherrlicher Verleihung im Besitz von wichtigen Rechten der kommunalen Verwaltung. Rechtssubjekt ist hier nicht eine „Kaufgilde“, wie Nitzsch und nach ihm Wolfstieg und Weiland annahmen[4]), sondern eine der Landgemeinde analoge künstlich geschaffene Bildung.

Was die freie Landgemeinde an Rechten, an eigenen wie

Im einzelnen z. B. für Straßburg: Kruse, Westd. Zeitschr. Erg.-Heft I 1884 S. 26—38. Trier: Kentenich, Trierer Archiv XI 1907, S. 60.

[1]) Rietschel S. 73ff., 69ff., 96f., 54ff.

[2]) Rietschel S. 171, 162, 161.

[3]) Rietschel S. 91, Hist. Z. 108 S. 356ff. A. A. Hegel, Städte u. Gilden II S. 400ff., der die Sonderexistenz der Bergleute verkennt.

[4]) Mon. Ber. d. k. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1879 S. 4ff., 1880 S. 370ff. Bes. 1879 S. 8, Wolfstieg S. 45, Weiland II S. 27. Ablehnend zuerst Hegel, Städte u. Gilden II S. 400.

an solchen, die ihr die öffentliche Gewalt anvertraut hatte, besaß[1]), erhielt die Stadtgemeinde ebenfalls, meist gestand ihr der Stadtherr sogar mehr zu. So finden wir die meisten Marktgemeinden im Besitz der Maß- und Gewichtsgerichtsbarkeit und -Verwaltung, der Lebensmittelpolizei und der Gerichtsbarkeit über falschen Kauf (Meinkauf) und einer niederen Strafgerichtsbarkeit[2]). Besonders deutlich drückt dies eine Halberstädter Urkunde von 1105[3]) aus: „ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea consistet omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo, et quod iuxta rusticitatem . . . linguae burmal vocant, ipsi diligenter observent, pondus et mensuram aequam faciant, . . . Siquid autem natum fuerit quaestionis et illicitae praesumptionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio praeesse voluerint, hoc secundum iusticiam exigendo diiudicent et corrigant". Viele Städte mußten sich freilich bei der Ausübung dieser Funktionen die Mitwirkung der stadtherrlichen Beamten gefallen lassen.

Für Goslars Frühzeit läßt sich die Lebensmittelpolizei und -Gerichtsbarkeit nachweisen. „De omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent"[4]). Da nach dem Inhalt der Quedlinburger Urkunde die Goslarer Kaufmannsgemeinde als besonders privilegiert anderen Städten gegenüber erscheint, und wir die oben erwähnten Rechte im Stadtrecht von 1219 finden, so kann ihr Besitz schon im 11. Jahrh. keinem Zweifel unter-

---

[1]) Vgl. Sachsensp. II 13. Die Tätigkeit der freien Landgemeinde umfaßte: Allmendeverwaltung, Bau- und Wegepolizei, Handhabung des Flurzwanges, Lebensmittelpolizei. Dazu kommen vielfach die eigentlich staatlichen Rechte einer niederen Strafgerichtsbarkeit, S. Sp. II 13,2 und der Maß- und Gewichtsgerichtsbarkeit II 13,3. Die Literatur über den letzteren Punkt s. Schröder S. 651 Anm. 64.

[2]) So z. B. in Halberstadt, Quedlinburg, Soest, Hameln, Magdeburg. Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt, bes. S. 162f., v. Below, Entstehung S. 23ff., 57ff. Ursprung S. 56ff.

[3]) UB der Stadt Halberstadt No. 4.

[4]) UB 1 26. Daß auch in Goslar $^1/_3$ der Buße an den öffentlichen Richter fiel, ist damit nicht gesagt. Diese Bestimmung für Quedlinburg beweist nur, daß es sich um ein Stück öffentlicher Gerichtsbarkeit handelt, nicht um eine allgemeine Gemeindekompetenz, es folgt nicht daraus, daß die Kaufmannsgemeinde diese Kompetenz erst später erworben hatte, wie Frölich S. 19 annimmt.

liegen[1]). Wir sehen also die Marktgemeinde Goslar frühzeitig im Besitz wichtiger Rechte in Bezug auf den Markt. Dadurch daß die Bürger Maß und Gewicht verwalteten und die polizeilichen Bestimmungen über den Lebensmittelverkauf gaben, lag das Gewerberecht zum guten Teil in ihrer Hand[2]). In der Anfangszeit machten jedenfalls die Lebensmittel neben den Bergbauprodukten die wichtigsten Artikel des Goslarer Marktes aus[3]). Sie übten ferner eine polizeiliche Marktgerichtsbarkeit aus, denn die kleinen Marktprozesse drehen sich meist um falschen Kauf, unrechtes Maß und Gewicht und leichte Körperverletzungen[4]).

Auch eine gemeine Mark, nämlich Weideland, hat die Marktgemeinde Goslar früh besessen, wie sich aus der Erwähnung des Stadthirten im Jahre 1073[5]) und aus der Schenkung des Galcberges durch die Bürger an das Kloster Petersberg[6]) ergibt. Sie lag im Osten der Stadt vor dem Breiten Tore.

9. Daß die Marktgemeinde von Anfang an einen eximierten Gerichtsbezirk gebildet hat, ist einigermaßen wahrscheinlich[7]). Die niedere Gerichtsbarkeit übte über Hörige und Freie anfänglich im ganzen Fiskalgebiet ein königlicher villicus aus, die hohe Gerichtsbarkeit der Graf. Als im Jahre 1073 der Reichsvogteibezirk geschaffen war, lag die gesamte Gerichtsbarkeit in der Hand des Reichsvogtes, der an drei Dingstätten Gericht hielt, auf dem Pallas, vor dem Klaustor und in Zellerfeld[8]).

---

[1]) Maß und Gewicht untersteht dem Rat nachweislich erst in den Statuten (37,21), doch ist die Maß- und Gewichtsverwaltung zweifellos eins der ältesten Gemeinderechte. Über die Marktverwaltung vgl. weiter § 2, 2 u. § 8, 2, a.

[2]) v. Below, Entstehung S. 59: „In der ersten Zeit der städtischen Entwickelung hat die Ordnung von Gewerbe und Handel meist die Form der Sorge für Maß und Gewicht und der Lebensmittelpolizei."

[3]) Vgl. das Verzeichnis der Waren des Dortmunder Handels bei Frensdorff, Dortm. Stat. S. CXVI.

[4]) Betreffs der Verletzungen der pax dei, über die die Bürger zu richten hatten, — leichte Körperverletzungen — vgl. u. § 8, 2, a.

[5]) UB I. 121.

[6]) UB I. 280.

[7]) Rietschel nimmt dies an S. 92 und Hist. Z. 108. S. 357. Das Folgende stützt sich auf Frölich S. 9ff.

[8]) Frölich S. 15.

Spätestens seit dem Jahre 1073 bestand m. E. ein eigener Niedergerichtsbezirk für die gesamte bergmännische Niederlassung im Bergdorf und der Frankenberger Gegend, den wir im Jahre 1290 und in den Statuten als Gericht over dem watere oder up deme hove, die Kleine Vogtei, und als Gericht auf der Reperstraße unter einem oder zwei Kleinen Vögten wiederfinden. Bode und Frölich haben freilich die Ansicht ausgesprochen, die Kleine Vogtei sei erst eine Schöpfung des 12. oder 13. Jahrhunderts, das Gericht auf der Reperstraße sei womöglich noch jünger[1]). Ich möchte im Anschluß an Rietschel[2]) und Heymann[3]) den „lutteken richten" der Statuten ein sehr viel höheres Alter zuschreiben. Fest steht zunächst, daß es im Jahre 1290 neben dem Stadtgerichtsbezirk des „Großen" (ehedem Reichs-) Vogtes ein völlig selbständiges iudicium trans aquam unter einem Kleinen Vogte gab, welches das gesamte Gebiet zwischen Abzucht und Rammelsberg, vor allem das Bergdorf, den Hauptsitz der Montanen, umfaßte. Eine Gerichtsstätte des Kleinen Vogtes lag zur Zeit der Statuten up deme hove, dem alten Stammsitz der Herren von dem Dike bei dem Bergdorf, der seit 1288 der Stadt gehörte[4]). Außerdem besteht zur Zeit der Statuten ein Gericht auf der Reperstraße, welches den Parochialbezirk der Kirche des Hl. Grabes westlich vor den Mauern Goslars, eine Vorstadt, umfaßt und von Bode als unselbständige, abgesplittert liegende Gerichtsstätte der Kleinen Vogtei und des Kleinen Vogtes angesehen wird, von Frölich als selbständige Kleine Vogtei mit eigenem Kleinen Vogt[5]).

Auf ein hohes Alter der Kleinen Vogtei weist zunächst die von Rietschel wiederholt betonte Analogie mit fast allen anderen

---

[1]) Bode I S. 50ff., II S. 49f., 75f., 80—85; Frölich S. 29f., 31—44. Koch bringt (I S. 289f.), wohl zu Unrecht, die Entstehung der Kleinen Vogtei mit den Ereignissen des Jahres 1235 zusammen. Die Kleine Vogtei hat niemals den Rammelsberg umfaßt, der damals an die Braunschweiger kam.

[2]) S. 92 und Histor. Z. 108, 1912, S. 357.

[3]) Zeitschr. d. Sav. St. f. R. G. Germ. Abt. 32, 1911, S. 494—96.

[4]) Den Nachweis hat Bode II S. 84f. geführt, vgl. Frölich S. 40.

[5]) Bode II S. 85f., vgl. Frölich S. 33—35. Frölich S. 36ff. Die Streitfrage kann hier unentschieden bleiben; ich möchte mich den Ausführungen Bodes anschließen, auch Frölich selbst ist in seinen Behauptungen zuletzt wieder ziemlich unsicher, vgl. S. 43.

ostfälischen Marktsiedelungen hin. Wir müssen uns zunächst vergegenwärtigen, daß auch in Goslar neben der Pfalz in ältester Zeit eine hörige Ansiedelung zu Bergbauzwecken bestand, daß erst allmählich die königlichen Hörigen durch zuwandernde freie fränkische Ansiedler ersetzt wurden, die nun den Bergbau übernahmen, daß ferner diese Bevölkerung in der Frankenberger Gegend, bei der Pfalz und im Bergdorf ansessig war. Fast bei allen ostfälischen Märkten bestand neben der Kaufmannsansiedelung, die ihren Stadtrichter hatte, eine gerichtlich getrennte hörige Niederlassung, das „Alte Dorf", die „Alte Wik", oft mit eigenem Niederrichter, über beiden stand häufig ein Vogt; so in Magdeburg, Naumburg, Quedlinburg, Halberstadt, Hildesheim und Braunschweig[1]). Es ist also von vornherein sehr wahrscheinlich, daß zwei so grundsätzlich verschiedene Bevölkerungsklassen auch in Goslar seit ältester Zeit wenigstens im Niedergericht getrennt waren, wenn sie auch zunächst jährlich die drei placita legitima des Reichsvogtes gemeinsam besuchten, die an den alten Gerichtsstätten des Vogteibezirkes, dem Pallas, dem Hainholz und in Zellerfeld abgehalten wurden[2]). M. E. war der Kleine Vogt seit alter Zeit Niederrichter der Bergleute. Die hohe Gerichtsbarkeit in seinem Bezirk hat er wohl erst im 13. Jahrhundert erhalten. Der eigentliche Richter der Stadt war, neben den vier iudices, die anfänglich eher rein städtische Hilfsbeamte als selbständige Niederrichter gewesen zu sein scheinen[3]), der Reichsvogt, der eben darum im Stadtrecht von 1219 regelmäßig advocatus civitatis genannt wird[4]), m. E. in gedanklichem Gegensatz zum Kleinen Vogt der Bergleute. Die Bergleute (silvani) werden im Stadtrecht deutlich von den Bürgern (burgenses) unterschieden[5]).

---

[1]) Rietschel S. 58f., 65, 78, 66f., 72, 85, 97, 160f.

[2]) Im Jahre 1219 haben die Bürger ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor dem Reichsvogt auf dem Pallas (Göschen S. 114, 11f.). Vgl. Frölich S. 15.

[3]) Zuerst erwähnt im Jahre 1186 (UB I 306), vgl. Frölich S. 15f.

[4]) Für diese Tatsache hat weder Bode noch Frölich eine hinreichende Erklärung gegeben.

[5]) Vgl. Göschen S. 115, 18: nullius burgensis vel silvani bona . . ., vgl. Bode I S. 53.

Ein weiterer Umstand weist auf ein hohes Alter der Kleinen Vogtei hin: eine oder die Gerichtsstätte des Kleinen Vogtes liegt zu Zeiten der Statuten „up deme hove", dem Dikhof beim Bergdorf. Die Gerichtsstätte ist jedenfalls so alt wie die Kleine Vogtei selbst, auch die spätere Pfarrkirche des Bergdorfes, die St. Johanneskapelle, stand auf dem Grund des Dikhofes, die Familie von dem Dike übte das Patronat über sie aus[1]). Dem Dikhof selbst und der nach ihm benannten Familie von dem Dike (de Piscina) kommt sicherlich ein hohes Alter zu[2]). Der Hof wurde jedenfalls einst vom König der Familie geschenkt, damals aber muß der Hof bereits auf seinem Grund und Boden Gerichtsstätte und Kapelle gehabt haben, denn daß der König später die Gerichtsstätte für seinen neugeschaffenen Gerichtsbeamten auf privaten Grund gelegt hätte, wo der Boden ringsherum zumeist in seinem Eigentum stand, ist sehr unwahrscheinlich. M. E. muß das Gericht up dem hove älter sein als die Begabung der späteren Familie de Piscina mit dem Dikhof.

Ich schreibe also dem Gericht over dem watere, der Kleinen Vogtei, in Übereinstimmung mit Rietschel und Heymann ein sehr hohes Alter zu und glaube, daß es ursprünglich ein Gericht der königlichen Fiskalinen darstellt, das dann zugleich mit den Änderungen im Bergwesen ein Gericht der freien fränkischen Bergleute wurde[3]).

Was nun den Umfang der Kleinen Vogtei betrifft, so umfaßte sie m. E. jedenfalls die gesamte bergmännische Niederlassung, also auch die Gegend um die Frankenberger Kirche, welche von der Stadt wahrscheinlich durch einen Streifen unbebauten Landes getrennt[4]) und nicht in die älteste Ummauerung der Stadt in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts

[1]) Wolff, Kunstdenkmäler S. 165; Bode II S. 84. Zuerst erwähnt 1181 (UB I S. 324, 11).

[2]) Vgl. Bode I S. 92f.

[3]) Auch Bode verhält sich (I S. 51, 52f.) einem hohen Alter der Kleinen Vogtei gegenüber nicht ablehnend.

[4]) So Mund S. 117f., 144, auch Crusius S. 100. Nach ihnen lief die älteste Stadtmauer entlang der Schilderstraße, dann Bähringer—Schreiberstraße, also entlang der Frankenberger Parochialgrenze.

einbezogen war[1]). Auf eine gewisse Unabhängigkeit der Frankenberger Gegend von der Marktsiedelung deutet auch hin, daß die Kirche im Jahre 1108 Parochialrechte für den westlichen Teil der villa Goslar erhielt[2]). Das spätere Gericht auf der Reperstraße, im Nordosten vom Frankenberg gelegen, bildete danach ursprünglich einen wesentlichen Bestandteil der Kleinen Vogtei[3]), welche so in einem Bogen die Marktsiedelung umfaßte. Als dann die Frankenberger Gegend in die Stadtmauer einbezogen wurde[4]), nachdem sie mit der Stadt ganz verschmolzen war, unterstellte man diesen Bezirk dem Stadtvogt[5]). So würde

---

[1]) Daß die älteste, in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegte Mauerbefestigung (Goslar wird von 1131 an civitas genannt, UB I 179, 181, 219, 231, vgl. Rietschel, Burggrafenamt S. 292f.) die Kirche auf dem Frankenberg nicht umfaßt haben kann, sondern enger war, ergibt ein Blick auf die Stadtkarte (bei Wolff, vorn) und auf die Lage der Kirche als vorgeschobenster westlicher Posten der Stadt, sowie die urkundlich bezeugte Tatsache, daß entlang der Schilderstraße noch im 14. Jahrhundert eine wohl ältere Stadtmauer lief: UB II 419 Obödienzenverzeichnis des Domstifts 1285—1296 S. 423, 11 v. u.: Habeo in platea Clipeatorum IIII or domunculas: prima apud murum civitatis cum orto . . . ferner UB III (1310) 226: de domo opilionis, sita apud pomerii portam in platea que dicitur Scilderstrate . . . Wolffs Behauptung (S. 214), daß die Stadtmauer von vornherein im späteren Umfang angelegt sei, ist jedenfalls unrichtig. Vgl. bes. Frölich S. 37 u. 38, bes. n. 1. Vgl. auch Bode I S. 52.

[2]) UB I 152: omnes fines ville Goslariensis occidentales a plateis quae dicuntur Berningi (heute Bähringerstraße), Wernheri, Gezmanni (wohl Schreiberstraße) usque ad regis capellam et sancte Marie (Marienkapelle am Kaiserhaus, Wolff, Kunstdenkm. S. 14). Vgl. Bode S. 51.

[3]) Auch kirchlich gehörte das Gebiet des Gerichts auf der Reperstraße ursprünglich zu Frankenberg, erst Bischof Adelog von Hildesheim (1171—1190) grenzte den Parochialbezirk der Kirche d. Hl. Grabes von dem der Frankenberger Kirche ab: UB II 40, 1257.

[4]) Seit 1235 (vorher fehlen Zeugnisse) wird die Frankenberger Kirche, bzw. das Kloster regelmäßig als innerhalb der Stadtmauern gelegen bezeichnet: in Goslaria (UB I 543, 557, 599) . . . domus extra muros civitatis Goslariensis extra Frankenberg (UB II 40, 1257), infra muros Goslariae civitatis (II 528, 534, 1298). Vgl. auch Frölich S. 38, n. 1. Schiller S. 30, n. 2. Vielleicht erfolgte die Einbeziehung bereits im 12. Jahrhundert und war die Aussonderung der Parochie des Hl. Grabes durch Bischof Adelog (1171—1190) aus dem Frankenberger Parochialbezirk eine Folge davon, vgl. UB II 40.

[5]) Schon Bode hat gelegentlich (I S. 53f., 1893) eine ähnliche Vermutung ausgesprochen, sie aber später nicht weiter ausgeführt; ablehnend Frölich S. 36—39.

sich am besten das zur Zeit der Statuten isoliert liegende Kleine Gericht auf der Reperstraße erklären, mag es nun auch weiter dem Kleinen Vogt des Gerichtes over dem watere (Bode) oder einem eigenen Kleinen Vogt unterstanden haben (Frölich).

Die Marktansiedelung war daher, wie schon Rietschel[1]) annahm, seit alter Zeit von der bergbautreibenden Bevölkerung im Bergdorf und um Frankenberg gerichtlich isoliert. Ihr Richter war in besonderem Sinne der Reichs- oder Stadtvogt, neben dem die vier iudices zunächst nur untergeordnete Funktionen ausübten[2]).

9a. Exkurs. Eine von der hier entwickelten grundverschiedene Auffassung der ältesten Goslarer Wirtschafts- und Verfassungsverhältnisse hat in letzter Zeit Koch vorgetragen[3]). Seine Ausführungen versuchen vielfach, die durch die Forschungen Weilands, Bodes und Neuburgs geschaffenen Grundlagen umzustoßen; sie sollen hier im Zusammenhang besprochen werden. Der durchaus richtige Ausgangspunkt, daß der Fortschritt in der Entwickelung des gewerblichen und städtischen Lebens vor allem auf den Bergbau, nicht auf eine für den Handel günstige Lage zurückzuführen ist (I S. 243 ff.), verleitet Koch zu falschen Schlüssen. Unter Heinrich II. soll sich eine große „kaiserliche Lehnsgesellschaft", bestehend aus ritterlichen Freien, „Großindustriellen", und deren Arbeitern, um den Frankenberg angesiedelt haben, die Koch als „Lokalgemeinde" und Muttergemeinde Goslars (I S. 254, 256, 273 f.), später als die persönlichen Verbände der Grubenherren, Hüttenherren, Münzer und „Großhändler"[4]) (I. S. 258) auffaßt. Dem Markte

[1]) S. 92, vgl. Hist. Z. 108, 1912, S. 357, Rezens. von Frölich.

[2]) Der Schluß Weilands (II S. 46) und Kochs (I S. 273), das iudicium trans aquam könne darum im Jahre 1219 nicht bestanden haben, weil das Stadtrecht es nicht erwähnt, ist zweifellos unrichtig, da das Stadtrecht, wie ausdrücklich gesagt ist, umstrittenes Recht feststellen will. Warum die Aussonderung der Kleinen Vogtei um 1235 erfolgt sein soll (Koch I S. 289 f.), ist nicht recht verständlich. Sie umfaßte gerade nicht den Rammelsberg (so Koch), der damals an die Braunschweiger kam, vgl. Frölich S. 30.

[3]) Geschichte der Copludegilde zu Goslar, Zeitschr. d. Harz.-V. 1912 S. 242 ff., 1913 S. 1 ff. bes. I. Abschnitt: Goslars Wirtschafts- und Verfassungsverhältnisse bis z. J. 1290.

[4]) Die Urkunden kennen nur eine Korporation der silvani et montani und eine Münzergilde, die mit der ersteren rechtlich nicht das Mindeste zu

mißt Koch während des 11. Jahrhunderts nur eine ganz untergeordnete Bedeutung zu (I S. 259 ff.). Nur die Handwerker weniger notwendiger Gewerbe und einige Krämer siedelten sich an, Handel fehlte vollständig. Daher stand der Markt gänzlich unter der Herrschaft der „Bergbauinteressenschaft". Nicht der Markt bildet ursprünglich den topographischen und wirtschaftlichen Mittelpunkt, den Ausgangspunkt des städtischen Lebens, sondern der Frankenberg (I S. 274)[1]. Erst im 12. Jahrhundert gewannen Handel und Gewerbe und damit der Markt allmählich an Bedeutung (I S. 267 ff.). Die territoriale, kommunale und gerichtliche Sonderung einer „Marktgemeinde" bestreitet Koch (I S. 272 f.), spricht jedoch von einem „Stand der Bergbauinteressenten, der durch kaiserlichen Erlaß von der übrigen Bevölkerung politisch, juristisch und wirtschaftlich scharf abgegrenzt ist, der gleichsam in dem Stadtstaate einen eigenen Staat bildet" (S. 253).

Eine Bestätigung seiner Ansicht gewinnt Koch durch eine eigentümliche Auslegung der Markturkunde von 1042, die „mercatores de Goslaria" gleich „Bergbauinteressenschaft" setzt. Er argumentiert (I S. 254): da im Anfang des 11. Jahrhunderts in Goslar keine Kaufmannsgemeinde saß — der Bergbau wurde in größerem Umfang erst seit Heinrich II. betrieben — und da eine „Kodifikation" der zweifellos alten Rechte und Privilegien der freien Bergleute noch unter Heinrich II. erforderlich war, andererseits wir von Heinrich II. wissen, daß er die „mercatores de Goslaria" privilegierte, so müssen unter den mercatores die Bergbauinteressenten gemeint sein, auch sie arbeiteten ja für den Markt, da die Bergherren ihre Roherze an die Hüttenherren, letztere die geläuterten Erze an die

tun hat. Die silvani et montani bilden niemals eine Gemeinde, sie wohnen z. T. weit zerstreut im Walde, ihre Korporation ist ein persönlicher Verband, dessen Zugehörigkeit auf Gruben- und Hüttenbesitz oder auf Arbeit daselbst begründet ist. Daß der Frankenberg und das Bergdorf eine Lokalgemeinde bilden, hat mit dem Charakter der Körperschaft nichts zu tun. — Für die Körperschaft der „Großhändler" fehlt jede urkundliche Stütze.

[1]) Ein Blick auf die heutige Stadtkarte Goslars hätte Koch zu starken Zweifeln an seiner Behauptung anregen müssen. Richtig ist, daß ebenso alt wie die Ansiedlung um den Markt, vor allem um die Marktkirche, auch die Frankenberger Siedlung ist.

Münzherren und Großhändler verkauften. Der Bergbauinteressenschaft oder den Vereinigungen des Berges stand daher die Markt-Verwaltung und Gerichtsbarkeit zu, bis sie dieselbe an den Rat der Gesamtstadt abgaben (I S. 256 f., 282). Über letzteren Prozeß bleiben wir im Unklaren. An anderer Stelle heißt es (I S. 257 n. 42): „Die Kleinkaufleute und Handwerker haben Anteil an diesem Privilegium (Heinrichs II.) gehabt, sie genossen es gleichsam mit".

Der Begriff der „mercatores" ist in allen Markturkunden ein ganz feststehender und technischer, er bezeichnet Handeltreibende, Kaufleute und Krämer, sowie Handwerker, niemals aber die Rohproduzenten, etwa die Bauern, die ihre Waren auf dem Markt verkaufen[1]). Daher können die Bergleute, die das Erz abbauten und unter Heinrich II. wohl noch selbst läuterten — es hatte sich damals gewiß noch nicht der Stand der Hüttenleute, silvani, von ihnen streng geschieden —, nicht unter den Begriff „mercatores", „Marktleute" fallen, zumal sie gar nicht unmittelbar am Markte wohnten, wohl aber gehören die Münzer und Metallhändler, die den Umsatz des Metalls nach auswärts vermittelten, zu den mercatores, aber sie gehörten wie später, auch im Anfang nicht zur „Bergbauinteressenschaft", sie waren nur mittelbar am Bergbau interessiert. Oben ist bereits dargetan worden, daß der Bergbau zunächst von den freien Gewerken selbst betrieben wurde, die Annahme Kochs (I S. 255 f.), daß die Bergbautreibenden zunächst selbst den Metallhandel nach auswärts betrieben hätten, ist daher hinfällig. Der intensivere Betrieb des Bergbaues seit Heinrich II. hatte also die Niederlassung von Metallhändlern und die Errichtung einer Münze zur Folge, die vielleicht frühe einer Münzergesellschaft anvertraut wurde. Beide Gruppen von mercatores waren auf den Markt angewiesen. Bergbau, Pfalz und geistliche Stiftungen gewannen seit Heinrich II. an Bedeutung und Wohlstand und mußten unmittelbar, nicht erst im Laufe des 11. Jahrhunderts, einen lebhaften Marktverkehr hervorrufen[2]).

[1]) Vgl. Rietschel S. 55 f., 140.

[2]) Koch betont ganz richtig die Bedeutung dieser drei Momente für den Markt S. 259 ff., sie wirkten nur bereits seit Heinrich II. Ohne den Bergbau wäre freilich Goslar nie zu einem bedeutenden Marktort geworden.

Wo fanden sich im rechtsrheinischen Deutschland damals günstigere Bedingungen für den Kaufmann und Handwerker als am Goslarer Markt neben wohlhabenden Stiftungen und einer rasch reich werdenden freien Kolonistenbevölkerung? Nichts lag daher für den König näher, als wie so viele andere Grundherren damals, einen Markt zu gründen und planmäßig „Kaufleute“ anzusiedeln. Wie hätten außerdem die Einrichtungen der Goslarer mercatores für Quedlinburg vorbildlich sein können, wenn unter den mercatores die Bergleute gemeint waren? Das Gemeinsame bei Magdeburg und Goslar, was für Quedlinburg als Muster dienen sollte, war eben, trotz sonstiger Verschiedenheiten der Verhältnisse, das Vorhandensein einer selbständigen freien Marktgemeinde[1]), wie besonders aus den Worten der Urkunde: „ut de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se iudicent“ — deutlich hervorgeht.

Ferner darf aus dem Fehlen genauerer urkundlicher Zeugnisse nicht geschlossen werden, daß ein eigentlicher Außenhandel Goslar im 11. Jahrhundert fehlte. Gerade die Sachsenkriege, die den Goslarer Markt und den Bergbau zweifellos schwer schädigten, zeigen die Bedeutung, die dem Orte damals zukam[2]).

Mit der Auslegung des Wortes mercatores als Bergbauinteressenten fällt auch die Anschauung Kochs von den Goslarer Verfassungsverhältnissen, daß die Bergbauinteressenten als Gemeinde oder Körperschaften Vorgänger des Rates in der Markt-Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die Handel- und Gewerbetreibenden dagegen noch im 12., ja 13. Jahrhundert „wirtschaftlich und politisch eine abhängige, regierte Masse“ gewesen seien (S. 282, 290).

10. Die Gemeindeorgane. Die Landgemeinde hat zwei Organe, den Gemeindevorsteher (Bauermeister, Heimburge) und die Gemeindeversammlung (Burding)[3]). Der Bauermeister erledigt die laufenden Geschäfte, beruft und leitet das Burding, vertritt die Gemeinde nach außen und ist Dorfrichter. Alle

[1]) Vgl. Rietschel S. 54 ff., 73 ff.

[2]) Koch S. 261 f., 264 f. — Bode I S. 15 ff., Koch S. 267.

[3]) v. Below Entstehung S. 9, Schröder S. 621 f., Varges IV S. 519 ff., Rietschel S. 163.

wichtigen Entscheidungen, vor allem in Allmendangelegenheiten, und die Gemeindegerichtsbarkeit liegen dem Burding ob.

Bei den Marktgründungen[1]) war das gegebene Gemeindeorgan die Gemeindeversammlung. Die Schaffung einer monarchischen Spitze verbot das gegenseitige Mißtrauen der durch den Zufall plötzlich zusammengeführten, einander gänzlich fremden Ansiedler. Man übte daher die Gemeinderechte soweit wie möglich in der Gemeindeversammlung aus. So ist in Halberstadt im Jahre 1105[2]) das burmal das eigentliche Organ der cives forenses, und noch 1188 wird von Erzbischof Wichmann einzig der conventus civium als städtisches Organ in Magdeburg genannt[3]). Nur für diese oder jene Funktion bestellte man einen oder mehrere Gemeindebeamte, welche aber nie trotz der meist gleichlautenden Namen die unabhängige Stellung eines Bauermeisters als des Vertreters der Gemeinde erhielten[4]). Die Halberstädter und Braunschweiger Bauermeister sind z. B. die Vorsteher von künstlich geschaffenen Stadtdistrikten[5]), in der Hagenstadt Braunschweig übte der Hagenvogt lediglich die später dem Rate zustehende kommunale Gerichtsbarkeit aus[6]). Das eigentliche ausführende Organ war in sehr vielen jungen Stadtgemeinden der stadtherrliche Beamte[7]), zu dessen Verwaltungsfunktionen die Mitwirkung bei den Gemeindeangelegenheiten im Interesse des Stadtherrn gehörte. Der Vogt ist daher, wo er in Gemeindeangelegenheiten, z. B. bei der Leitung des

[1]) Rietschel S. 162ff.

[2]) UB d. Stadt Halberstadt I 4.

[3]) Laband, Magdeb. Rechtsquellen I § 9.

[4]) Rietschel S. 164f. v. Below Entstehung S. 107ff. sieht in den Burmeistern der Marktorte eine den Burmeistern auf dem Land ganz analoge Einrichtung. Auch Rietschel gegenüber hält er (Stadtgem., Landgem. und Gilde S. 425f.) seine Ansicht aufrecht, daß eine grundsätzliche Differenz unter den Organen der Stadt- und Landgemeinde erst mit der Ratsbildung entstehe. Ebenso stellt Varges IV S. 528f. den Bauermeister der Städte, obwohl er seine Unselbständigkeit in vielen Städten klar hervortreten läßt, mit dem der Landgemeinde auf eine Stufe.

[5]) Rietschel S. 68, S. 97 (Altstadt Braunschweig). Weitere Beispiele S. 164f.

[6]) Frensdorff, Nachrichten der Göttinger Ges. d. Wiss. 1906 S. 291f., 294.

[7]) Varges IV. S. 519, 526f.

Burdings oder der Allmendeverwaltung, mit den Bürgern zusammenwirkt, nicht Gemeindebeamter[1]), sondern Vertreter der stadtherrlichen Interessen und steht daher in gewissem Gegensatz zur Bürgerschaft. Diese Tatsache kommt besonders deutlich in Bremen zum Ausdruck[2]), wo der Vogt gerade wegen seines Mitwirkungsrechtes immer als ein Fremdkörper im Gemeindeorganismus empfunden wurde. Der Umfang der vogteilichen Aufsicht war in den einzelnen Städten sehr verschieden[2] 3]). Verhältnismäßige Selbständigkeit genossen die Bürger von Halberstadt[4]), Quedlinburg[5]), Wernigerode[6]), Magdeburg[7]), Braunschweig[8]) und Hannover[9]), also gerade die Nachbarstädte Goslars.

Welches waren nun die Gemeindeorgane und ihre Kompetenzverteilung in Goslar? Lebensmittelpolizei und -Gerichtsbarkeit stand den Bürgern allein zu (inter se iudicent). Auch nach dem Stadtrecht von 1219 soll der Vogt mit dem forum venale, also mit Markt- und Warenpolizei, nichts zu tun haben[10]). Betreffs Maß und Gewicht läßt sich das Gleiche nach dem Halberstädter Beispiel vermuten. Diese Rechte sind jedenfalls

---

[1]) So Varges V, S. 56f.

[2]) Donandt, Versuch e. Gesch. d. brem. Stadtrechts 1830 I S. 130ff. Der Vogt richtete hier mit dem Rate zusammen über Maß und Gewicht, sowie über Meinkauf. Vgl. die Gerhardischen Reversalen v. J. 1246. UB d. Stadt Br. I 234.

[3]) Das häufige Mitwirkungsrecht der Vögte in Allmendesachen erklärt sich aus dem Obereigentum des Stadtherrn, vgl. Varges V S. 57, IV S. 526 So heißt es im Hildesheimer Stadtrecht (UB v. Hild. I 209 § 21 ca. 1249): advocatus sine burgensibus, nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, que dicitur mende.

[4]) UB d. Stadt Halb. I 4 (1105) zit. o. § 1,8.

[5]) UB Quedl. I 8f., UB Goslar I 26 u. 34: de omnibus quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent.

[6]) Varges, Verfassungsgesch. v. W. in d. Zeitschr. f. Kulturgesch. IV. Folge Bd. 3 S. 170.

[7]) Planck, Ger.-Verfahren I S. 22ff., Stobbe, Magdeb. Gesch. Bl. 1897 S. 124ff., Laband, Magdeb. Rechtsquellen I § 9. Das Burding erscheint 1188 ganz selbständig in seinen Angelegenheiten.

[8]) UB. d. Stadt Braunschweig I 39, § 35—48.

[9]) Die Bürger von Hannover hatten das Willkürrecht, Doebner Städtepriv. Ottos d. Kindes, S. 33 § 15.

[10]) Göschen S. 115, 20f.

wie in anderen Städten, z. B. in Magdeburg[1]) und Halberstadt[2]), von der Gesamtheit der Bürger im Burding ausgeübt worden, besondere Gemeindebeamte oder Ausschüsse lassen sich in Goslar zunächst nicht nachweisen, was freilich ihr Vorhandensein bei dem Mangel an urkundlichem Material nicht ausschließt. In der Allmendeverwaltung, die dem Burding zustand[3]), scheinen die Goslarer dagegen nicht selbständig gewesen zu sein: bei einer Verfügung über Allmendeland sind der Vogt und zwei Bürger Zeugen[4]). Wenn hieraus eine Mitwirkung des Vogtes geschlossen werden kann, so erklärt sie sich daraus, daß die Allmende ehedem königliches Gut war. Selbständig steht die Stadt in der Verwaltung des Gemeindevermögens dem Vogte erst im 13. Jahrhundert gegenüber[5]). Überhaupt begegnet der Vogt in den Urkunden des 12. Jahrhunderts oft an der Spitze der Bürger[6]), noch öfter werden Bürger ohne ihn genannt[7]).

Die Goslarer sind jedenfalls in der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten und in ihrem Auftreten nach außen keineswegs immer an die Mitwirkung des Vogtes gebunden. Der Vogt, der damals ein großes Gebiet, die Reichsvogtei Goslar, zu verwalten hatte und nicht wie später im wesentlichen auf die Stadt beschränkt war, hatte nicht die Zeit, sich viel in die kleinen Angelegenheiten der Bürger zu mischen.

II. Kapitel

Die Entstehung des Rates.

§ 2. Der Goslarer Rat im Jahre 1219.

1. Näheren Einblick in die kommunale Verwaltung gewährt zuerst das Stadtrecht Friedrichs II. vom Jahre 1219[8]). Hier

[1]) Laband I § 9. Der conventus civium ist das einzige deutlich kenntliche Gemeindeorgan i. J. 1188.

[2]) UB d. Stadt H. I 4 (1105).

[3]) Darauf weisen die Worte (I 280, 1173): cives Goslarienses . . . fundum . . . unanimi consensu contulerunt deutlich hin.

[4]) UB I 280 (1173).

[5]) UB Quedlinburg I 65, Rechtsauskunft eines Goslarer Vogtes.

[6]) UB I 212, 219, 229 (Anno v. Heimburg), 280, 333.

[7]) Z. B. UB I 152, 164, 175, 177, 179, 195, 201, 213, 306, 320.

[8]) Vgl. Kap. III Einleitung. Hier zitiert nach dem Druck bei Göschen S. 111ff.

wird auch zum erstenmal ein Organ der Bürgerschaft ausdrücklich genannt: der Rat, der bald darauf, in den Jahren 1232 und 1234, an der Spitze der Bürgerschaft, insbesondere der städtischen Steuerverwaltung erscheint[1]). Die Stelle des Stadtrechts von 1219 (115, 29f.) lautet: „ius est, quod advocatus nullum incuset, nisi actore praesente et consilio burgensium." „Ok is recht, dat de voghet nemende schal beschuldeghen, de sakewoldighe eder de klegher ensy dar jighenwordich unde de rad der borghere[2])". Gedacht ist wohl vor allem an die Kriminalgerichtsbarkeit über Bürger. Auch andere Stellen des Stadtrechts (z. B. 114,19—21. 36ff.) deuten darauf hin, daß sich der Vogt Übergriffe hatte zuschulden kommen lassen[3]). Dem Rat wird hier ein Kontrollrecht gegenüber dem Vogt und bei der Urteilsfindung zugesprochen; die Urteilschelte soll dem Rat immer möglich sein. Daß der Rat hier nicht etwa als Schöffenkollegium gedacht ist, ergibt sich deutlich aus der Stelle des Stadtrechts (114, 40—45), die lautet: „Neminem quoque iam dictus advocatus de aliqua sententia interrogabit, nisi unum ex burgensibus".

Nun ist von Hegel[4]) und Varges[5]) die Behauptung aufgestellt worden, an jener Stelle sei gar nicht vom Rate die Rede, consilium burgensium bedeute einfach die Gerichtsgemeinde der Bürger. Die Ansicht ist aus sachlichen und sprachlichen Gründen zu verwerfen. Bei dem incusare handelt es sich unzweifelhaft um ein Vorgehen des Vogtes vor Gericht, im Wege des Prozesses. Da zum Begriff des Gerichts im deutschen Mittelalter die Anwesenheit der Schöffen oder, wo es solche nicht gab, wie in Goslar (s. u. § 4,2), der Gerichtsgemeinde gehört, wäre eine derartige Vorschrift fast sinnlos, weil ganz selbstverständlich. Denn das Einschreiten des Vogtes mit polizeilicher Zwangs-

[1]) UB I 518. Vidimierung einer Urkunde durch die universi civitatis consules. UB I 534. H(einricus) d. g. Rom. rex .... burgensibus et universis consulibus et civibus de Goslaria gratiam suam et omne bonum ..... praecipimus .... quatenus ipsam ecclesiam (Walkenried) exemptam habeatis ... exactionibus ... et precariis, quae universitati vestrae imposita sunt ...

[2]) Deutsche Übersetzung des Stadtrechts um 1400. UB I 401a Art. XLIX.

[3]) Vgl. Weiland II S. 21.

[4]) Städte und Gilden II S. 399 n. 3, ebenso neuerdings Koch I S. 280.

[5]) V S. 69.

gewalt wäre niemals als gerichtliches Vorgehen empfunden worden, wird auch an anderer Stelle des Stadtrechts (114,19—21) dem Vogt ausdrücklich untersagt. Zudem enthält das Stadtrecht im übrigen nur Vorschriften, die etwas ganz Bestimmtes, keineswegs Selbstverständliches besagen. Die Anwesenheit von Ratmannen im Gericht ist in Goslar im 13. Jahrhundert, besonders auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oft genug bezeugt (s. u. § 8, 4, b). Sprachlich ist erstens die deutsche Übersetzung des Stadtrechts anzuführen. Der Stadtrat heißt auch sonst in jenen Jahrzehnten regelmäßig consilium burgensium oder civitatis[1]), wenn nicht die Bezeichnung consules gewählt ist, wogegen der Ausdruck consilium gleich Gerichtsgemeinde meines Wissens nirgends gebräuchlich ist. Auch Weiland, Bode und Rietschel[2]) sehen in dem consilium burgensium von 1219 den Rat.

2. Der Rat nach dem Stadtrecht von 1219. Ausdrücklich sagt das Stadtrecht von 1219 über den Rat weiter nichts, aber es läßt sich manches aus demselben mit ziemlicher Sicherheit entnehmen. Nur darf man keine erschöpfende Darstellung der Verfassung und Tätigkeit des Rates erwarten, da es Friedrich II. in der Hauptsache darauf ankam, schwankende Rechtssätze endgültig festzustellen und verstreute Privilegien zu sammeln[3]), nicht aber, der Stadt eine bestimmte Verfassung zu geben oder auch nur die geltende Verfassung aufzuzeichnen. Weiland und Bode haben bereits darauf hingewiesen, daß einige Stellen des Stadtrechtes, die von den Rechten der burgenses handeln, Funktionen des Rates erkennen lassen[4]). Es wäre sicher zu weit gegangen, wenn man annähme, der König habe im Stadtrecht von 1219 gerade dem Rat bestimmte Geschäfte zuweisen wollen. Unter den burgenses oder cives sind immer

[1]) Z. B. auch in zwei Urkunden Friedrichs II. für Straßburg, Wiegand, UB Stadt Straßburg I 160 (Keutgen N 110) u. 172, von denen die zweite auch v. J. 1219 stammt. In Goslar Rat gleich consilium z. B. UB II 12, 198.

[2]) Weiland II 21ff., Bode II 60, Rietschel S. 92.

[3]) Göschen S. 111f.: iura praedictae civitatis, quae ab antiquis imperatorum et regum donationibus eis indulta, sed a quibusdam ipsius civitatis habitatoribus immutata et in abusionem fuerunt deducta, ... renovare decrevimus et confirmare, dignum ducentes, ea iura quae in diversis rescriptis sparsim habuerunt notata, diligenter in unum colligere .... Vgl. ferner Bode I S. 48 u. 94.

[4]) Weiland II S. 22ff., Bode I S. 95.

die vollberechtigten Bürger zu verstehen[1]), und wie diese ihre vom König bewilligten Rechte ausübten, war dem König gleichgültig. Gleichwohl lassen eine Anzahl Stellen im Vergleich mit späteren Urkunden, namentlich den Statuten, auf ein Tätigwerden des Rates schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts schließen. Den Rat erkennt der König als Stadtbehörde stillschweigend an und nennt ihn an einer Stelle sogar als solche.

Eine Stelle (115,27f.) lautet: „omnes in civitate redditus ad negotia burgensium debent adiuvare praeterquam bona clericorum et ecclesiarum". Hier ist von einer städtischen Steuerverwaltung die Rede, der Erhebung von Grundsteuern und deren Verwendung für kommunale Zwecke, nämlich den Mauerbau und die Aufbringung der Beden (s. u. § 8,3). Diese Steuerverwaltung kann nur in den Händen des Rates gelegen haben: im Jahre 1234 befiehlt König Heinrich VII. Rat und Bürgerschaft, das Kloster Walkenried mit keinerlei Steuern zu behelligen und 1252 steht dem Rat die Erhebung des Ungelts nach Gutdünken zu[2]). Auch die Zahlung der 6 Mark für die Stadtrichterwahl (115,22f.) kann nur dem Rat als dem Verwalter der Stadtkasse obgelegen haben. Ob freilich die Wahl im Jahre 1219 bereits in den Händen des Rates lag[3]), scheint mir keineswegs sicher.

Im Jahre 1219 stand die Marktverwaltung den Bürgern zu[4]), und gerade die Marktpolizei muß nach dem Beispiel anderer

---

[1]) Koch konstruiert (I S. 280, bes. n. 134) einen rechtlichen Unterschied zwischen „burgenses" und „cives", beide seien vollberechtigte Bürger, erstere „die Bewohner der Burg, des oberen Stadtteils, vielleicht nur die Bergbauinteressenten". „Burg" heißt lateinisch „civitas" und bedeutet die ummauerte Siedlung, die Einwohner heißen demnach burgenses „Bürger", oder cives, vgl. Rietschel S. 150, burgenses ist in jener Zeit die gebräuchlichere Bezeichnung, vgl. das Stadtrecht von 1219, ferner z. B. für Lübeck Privileg von 1226 (Altmann-Bernheim 4. A. N. 198), Hildesheimer Stadtrecht UB v. Hild. I 209 (ca. 1249). Die Bezeichnung wird in Goslar gebräuchlich, seit die Marktsiedelung — eine andere „Burg" gab es niemals — um 1130 mit Mauern umgeben war.

[2]) UB I 534, II 12. Vgl. hierzu Weiland II S. 24ff.

[3]) So Weiland II S. 23.

[4]) 115,20f. Qui (advocatus) etiam cum venali foro civitatis nihil debet disponere, nisi per burgenses trahatur ad ipsum.

Städte zum ältesten Geschäftsbereich des Rates gehören[1]). Man wird aber wohl zu weit gehen mit der Annahme, daß nur der Rat die Hilfe des Vogtes in Anspruch nehmen konnte[2]). Mit der Marktverwaltung des Rates dürfte die Stelle in Zusammenhang zu bringen sein, aus der sich eine Gerichtsbarkeit der Bürger über Verletzungen der pax dei schließen läßt[3]). Auch diese polizeiliche Gerichtsbarkeit mußte von einer Behörde ausgeübt werden, es kann wie in anderen Städten[4]) wieder nur der Rat sein, zumal auch aus den Statuten eine Gerichtsbarkeit des Rates über leichte Körperverletzungen bekannt ist[5]).

Ein Hinweis auf die Tätigkeit des Rates als Urkundsbehörde ergibt sich aus der Stelle 114,9—18: ein Bürger darf den anderen vor dem Königsgericht oder sonst außerhalb des Stadtgerichtes nur verklagen, wenn er „a reliquis burgensibus testimonium habeat, quod ille quem convenire vult advocato civitatis contumax extiterit et rebellis". Man kann freilich auch an ein mündliches Zeugnis denken, aber sowohl der Wortlaut wie der Sinn scheinen zunächst auf eine Urkunde hinzudeuten, die dann nur der Rat, der das Stadtsiegel führt, ausstellen konnte. Es kann nicht immer möglich gewesen sein, einige Mitbürger zur Stelle zu haben, wenn man vor dem König oder einem auswärtigen Richter sein Recht suchen wollte.

Von der Durchsuchung eines Hauses außer nach gefälschten Münzen oder gestohlenem Kirchengerät, heißt es (114,7f.): „quod per se facere burgenses debent aliquo ex iudicibus civitatis secum assumpto". Daß die Durchsuchung durch ein paar beliebige Bürger, die einen Stadtrichter herbeiriefen, stattfinden konnte, erscheint kaum denkbar, vielmehr war auch hier eine bürgerliche Behörde nötig, die das Verfahren anordnete und überwachte. Die entsprechende Stelle in den Statuten lautet denn auch (83,1—3): „de voghet ne scal nicht söken in enes borgheres

[1]) von Below, Ursprung 78; Entstehung 98,59f. Vgl. § 2 des Magdeburg-Breslauer Rechts, Laband S. 14 und die Dortmunder Statuten § 17, Frensdorff S. 29f.

[2]) Weiland II S. 23.

[3]) 112,15—19; s. u. § 8,2,a.

[4]) So nach den Dortmunder Statuten, Frensdorff S. 24f.

[5]) 48,22—24.

huse noch nen richtere ane des rades orlof, sunder hileghen want . . .“ Also auch 150 Jahre später war zu einer gewöhnlichen Haussuchung durch den Richter die Genehmigung des Rates nötig[1]).

Wird die Anwesenheit des Rates vor dem Vogtgericht an einer Stelle (115,29) geradezu gefordert, so ist an zwei anderen Stellen von der Gerichtsgemeinde der burgenses im Vogtgericht die Rede, und es liegt nahe, auch hier vor allem an den Rat zu denken. Die Stelle 113,15 handelt von der Unverletzlichkeit des Hausfriedens, einen Friedlosen muß der Eigentümer des Hauses ausliefern, „aut ipse cum burgensibus duobus certum faciat advocatum et ceteros burgenses in reliquiis se ignorare si in aliquo domus angulo proscriptus habeatur“. Wenn der Rat oder seine Vertreter vor Gericht anwesend waren, wurde wohl ihnen der Eid geleistet.

Die zweite Stelle betrifft die Grundstücksübereignung, wie ich entgegen Weiland[2]) und Bode[3]) annehme, die, wahrscheinlich in Erinnerung an die Stelle der Statuten 26,35f., den obligatorischen Vertrag, der fakultativ, aber bindend vor dem Rat geschlossen werden konnte, darin erblicken. Die Stelle lautet: „quicunque alicuius domum conduxerit . . . nullam in eadem domo proprietatem, mentiendo suam esse sibi vendicare poterit, nisi forte coram burgensibus suis eam iuste acquisierit.“ Der Wortlaut „Eigen erwerben“ läßt nur die Deutung der dinglichen Eigentumsübertragung vor Gericht und auf dem Grundstück zu. Die Anwesenheit der Bürgerschaft, bzw. der nominatissimi civium bei Übereignungen ist schon in den Jahren 1147, 1160 und 1171 bezeugt[4]). Die Bürgerschaft hatte großes Interesse, die Hausübereignungen zu überwachen, da einerseits mit dem Hausbesitz besondere Rechte verbunden waren (115,4f.), andererseits daraus die Grundsteuerpflicht (115,27f.) und die Pflicht zum Dingbesuch (St. 73,6) sich ergab. Vor allem mußte darüber gewacht werden, daß ein Grundstück nicht in die tote Hand kam und dadurch steuerfrei wurde (115,25f.). Hierzu war der

[1]) Vgl. Weiland II S. 22.
[2]) II 22f.
[3]) I 95.
[4]) UB I 208, 245, 271.

Rat die geeignete Behörde, denn er hatte die Steuern umzulegen. Da zudem die Anwesenheit des Rates vor dem Vogtgericht an einer anderen Stelle (115,29f.) geradezu vorgeschrieben ist, so dürfte schon im Jahre 1219 seine Gegenwart bei den Auflassungen erforderlich gewesen sein. Man findet denn auch im 13. Jahrhundert regelmäßig bei Grundstücksübereignungen in den Urkunden Ratmannen als Zeugen. Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts wird es wie später üblich gewesen sein, daß der Rat in der Regel einige Mitglieder delegierte, wenn seine Anwesenheit vor Gericht erforderlich war[1]). Wahrscheinlich wurde ferner der Rat tätig, wenn es sich um Aufbewahrung von erblosem Gut handelte. Das Stadtrecht bestimmt (114,32—35) „. . . haereditatem alicuius advenae per unius anni circulum in manu alicuius burgensis salvam faciet observari; infra quod tempus si nemo venerit, qui eam petat, tunc demum ipsam haereditatem advocatus sibi retinebit". Nicht einen beliebigen Bürger, sondern einen Ratmann oder den Rat wird der Vogt mit der Aufbewahrung des Gutes betraut haben. Zudem hat in zahlreichen anderen Städten der Rat frühzeitig gerade diese Funktion[2]).

3. Nimmt man noch hinzu, daß das Verbot, irgendwelche „ergastula, nisi publica tantum quae regalia dicuntur", zu halten (114,27ff.), sich möglicherweise gegen den Rat richtet[3]), so ist erschöpft, was wir aus dem Stadtrecht von 1219 über den Rat erfahren. Der Rat wird also im Jahre 1219 vom König als die Behörde anerkannt, welche an der Spitze der Bürgerschaft steht und die kommunale Verwaltung leitet, aber es sind nicht eigene Rechte, die der Rat ausübt, sondern Rechte der Gesamtbürgerschaft, der burgenses, deren Ausübung diese dem Rat über-

[1]) Das Nähere s. u. § 8,4,b und § 11,3,c,α.

[2]) Dortmund, Frensdorff, D. Stat. S. 190: erste Erwähnung des Rates im Jahre 1240: . . . tolli debent praememorata bona de domo illa in qua sunt et cum consilio alias deponi debent. . . Schwerin, Priv. § 17 zit. bei Rietschel Hist. Z. 102, S. 272: . . . assumant illam consules rei servandae causa . . . Hagen-Braunschweig, Keutgen N. 151 § 11: . . . bona sua in potestate burgensium manebunt. Vgl. Freiburg, Keutgen N. 133 § 2 (1120). Lüneburg, Stade vgl. Frensdorff, Stadtverf. Lübecks S. 37 n. 1.

[3]) So Weiland II S. 21 n. 1.

lassen. Der Rat hat noch ganz den Charakter eines geschäftsführenden Ausschusses der Gemeindemitglieder. Andererseits erscheinen sein Vorhandensein und seine Funktionen auf den verschiedensten Gebieten als etwas so Selbstverständliches, daß die Einführung der Ratsverfassung nicht wohl ein Ereignis der letzten Zeit vor 1219 sein kann. Jedenfalls besitzt Goslar zur Zeit des Stadtrechts Friedrichs II. einen Rat im technischen Sinn. Überall, wo in den deutschen Städten in jenen Jahrzehnten eine als consules oder consilium burgensium bezeichnete Behörde auftritt, handelt es sich um einen eigentlichen Rat, d. h. eine städtische Zentralbehörde, die zum Unterschied vom Schöffenkollegium, das auch oft kommunale Funktionen ausübt, von vornherein zu Zwecken der Kommunalverwaltung geschaffen ist, eine kollegiale Behörde, deren Mitglieder nicht zeitlebens im Amt tätig sind, wie die Schöffen, sondern in der Regel aus jährlichen Wahlen hervorgehen[1]).

§ 3. Die Entstehung des Rates in anderen Städten.

1. Die Fragestellung. Wenn man die Entstehung des Rates einer Stadt verfolgen will, hat man zwei grundsätzlich zu trennende Fragen zu beantworten[2]). Es ist zuerst zu untersuchen, ob eine Stadtgemeinde, bevor sie von einem Rat im technischen Sinn verwaltet wird, andere Organe mit kollegialer Verfassung gehabt hat, welche für den Rat verfassungsrechtlich von Bedeutung sein konnten und in deren Kompetenz der Rat eintrat. In Betracht kommt hier vor allem ein Schöffenkollegium. Die zweite Frage ist die, wann ein Rat im eigentlichen Sinn entstanden ist. Da der Rat als Organ der Stadtgemeinde allenthalben in Deutschland unter demselben Namen mit einheitlicher Verfassung um die Wende des 12. Jahrhunderts auftritt, haben wir, wo er auftaucht, wahrscheinlich ein mehr oder weniger neugeschaffenes Organ vor uns, das sich von allem Bisherigen grundsätzlich unterscheidet[3]). Daher wird sich ein bestimmter Zeitpunkt für die Entstehung des Rates, wo die urkundlichen Quellen reichlicher fließen, häufig angeben lassen.

[1]) Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs d. Löwen, Hist. Z. 102, S. 264f.
[2]) Vgl. Rietschel, Hist. Z. 102 S. 263f.
[3]) Rietschel, Hist. Z. 102 S. 265. Vgl. v. Below, Entstehung S. 97.

Da in Goslar die Quellen zur Entstehungsgeschichte des Rates überaus dürftig sind und man daher vielfach auf Analogieschlüsse nach anderen Städten angewiesen ist, so empfiehlt es sich, die Entstehung des Rates in einigen anderen Städten zunächst darzustellen, über welche die Quellen genauere Auskunft geben, besonders in solchen, deren Ursprung und Verfassungsverhältnisse mit Goslar gewisse Ähnlichkeiten haben. Es können nur wenige typische Beispiele herausgegriffen werden.

2. Das erste Auftreten des Rates in Sachsen, ja in Deutschland überhaupt, findet sich in den Gründungsstädten Heinrichs des Löwen, in Lübeck, der Hagenstadt Braunschweig und in Schwerin. In allen drei Städten geht die Ratsverfassung in die Zeit Heinrichs zurück und sehr wahrscheinlich hat der Sachsenherzog selbst den Rat in jenen Städten geschaffen oder seine Einsetzung bestätigt[1]). Das Privileg, das Heinrich der Löwe dem Hagen verlieh, ist in einer Bestätigung Ottos des Kindes auf uns gekommen und enthält den Satz (§ 14): „item burgenses suos consules habeant, . . . quorum consilio civitas regatur“[2]). Der Hagen hat also einen vom Burding zu wählenden Rat als Gemeindebehörde mit genereller Zuständigkeit von Heinrich dem Löwen erhalten. Ähnlich heißt es im Schweriner Stadtrecht Heinrichs (§ 24): „quicquid consules civitatis ad communem usum ordinaverint, ratum civitatis observabit“[3]). Auch die nachmals bedeutendste niederdeutsche Stadt, die auf Heinrich zurückgeht, Lübeck, hat bei ihrer Neugründung kurz nach 1158 einen Rat erhalten[4]). Im Lübecker Stadtrecht Friedrichs I.

[1]) Rietschel, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Hist. Zeitschr. 102, S. 237ff. Vgl. hier S. 238—40, 265f.

[2]) Keutgen, N. 151. § 14. Vgl. Rietschel Hist. Z. 102 S. 242f. bes. S. 243 n. 4 gegen Frensdorff (Studien zum Braunschw. Stadtrecht II, Nachr. d. kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen phil.-hist. Klasse 1906 S. 288f.), der § 14 als Zusatz Ottos d. K. ansieht.

[3]) Z. f. Rechtsgesch. IX 1870, S. 281ff. Schw. Stadtrecht her. v. Böhlau. Das Stadtrecht ist nur in den Verleihungen für fünf meklenburg. Städte erhalten, der Inhalt der älteren Fassungen ist aber der des Stadtrechts Heinrichs für Schwerin vom Jahre 1160. Böhlau a. a. O. S. 261ff.

[4]) Rietschel, Hist. Z. 102, S. 238f., S. 265, Frensdorff, Stadtverf. Lübecks S. 27.

vom Jahre 1188[1]), das den Lübeckern die Rechte bestätigt, „quae primus loci fundator Heinricus quondam dux Saxoniae eis concessit et privilegio suo firmavit", heißt es (§ 6): „omnia civitatis decreta id est kore consules iudicabunt". Die Aburteilung von Verstößen gegen die städtischen Willküren aller Art steht dem Rat zu. Ferner wird den consules die Kontrolle der Münze übertragen (§ 12). So scheint die Ratsverfassung in drei wichtigen Städten Sachsens durch einen und denselben Fürsten gleich bei der Gründung eingeführt worden zu sein. Auch in Bremen geht vielleicht die Ratsverfassung auf einen Fürsten zurück, den Bischof Hartwig II. (1184—1207), welcher der Stadt „iura civitatis" verliehen haben soll[2]). Die consules werden zuerst im Jahr 1225 ausdrücklich erwähnt, aber schon in den Jahren 1206 und 1220 werden Bürger genannt, die als Vertreter der Stadt kenntlich sind[3]). In den Gerardischen Reversalen des Jahres 1246 heißt es dann: „consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus civibus eligentur"[4]). Die Zahl der consules betrug durchschnittlich 12[5]).

Einen wertvollen und in seiner Art einzigen urkundlichen Hinweis auf den Ursprung des Rates besitzen wir für Halberstadt. Hier erscheint der Rat zwar erst im Jahr 1241, aber schon 1105 wird den cives forenses die Einsetzung eines Ausschusses zu Zwecken der Gemeindegerichtsbarkeit gestattet[6]): „ipsi vel quos huic negotio praeesse voluerint, hoc diiudicent". Man nimmt allgemein an, daß in diesem ständigen Gemeindeausschuß ein Vorläufer des Rates zu sehen ist[7]).

---

[1]) Keutgen N. 153.

[2]) Donandt, Versuch einer Geschichte des brem. Stadtrechts I 1830, S. 125, 120; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. 1 1892, S. 126, S. 145—147.

[3]) Bremisches UB I 138 (1225), 103 (1206), 119 (1220). Vgl. Donandt I S. 120.

[4]) Bremisches UB her. v. Ehmck u. von Bippen I 234.

[5]) Varges, Verfassungsgesch. d. Stadt Bremen Teil II, Z. d. hist. Vereins f. N.-Sachsen 1897, S. 42f.

[6]) UB d. Stadt Halb. her. von Schmidt I 46 (1241), 4 (1105).

[7]) Rietschel S. 71f., ferner v. Below Entstehung S. 33, Keutgen Untersuchungen S. 222, Hegel Entstehung S. 176; a. A. Varges V S. 62, der die Stelle auf die zwei Burmeister nach Analogie der Landgemeinde bezieht. Dagegen vgl. Rietschel S. 68 n. 3.

3. In vielen deutschen Städten verlief die Entwickelung in der Weise, daß zunächst das Schöffenkollegium auch kommunale Funktionen wahrnahm und entweder sich neben ihm erst im 13. Jahrhundert ein eigentlicher Stadtrat bildete, der dann ausschließlich die Stadtverwaltung übernahm, oder daß sich das Schöffenkollegium zu einem Rat erweiterte[1]).

In Magdeburg erscheint nach dem Privileg Erzbischof Wichmanns vom Jahre 1188 als höchste und eigentliche städtische Behörde das Burding, der conventus civium, in dem aber die Oberschicht der meliores alle Macht in Händen hat[2]). Aus ihnen gehen wahrscheinlich die scabini iudices hervor, die 12 Schöffen, welche am Schluß der Urkunde als Zeugen genannt sind. Auf ihr Drängen und nach ihren Entwürfen erfolgte jedenfalls die Abfassung des Privilegs[3]). Zu Beginn des 13. Jahrhunderts, im Magdeburg-Goldberger Recht, erscheinen die 12 scabini iudices, welche der Stadt geschworen haben, vollends als kommunale Stadtbehörde[4]). Neben ihnen steht das Burding. Die Urkunde stammt von den scabini iudices et universi burgenses in Magdeburch und enthält die Bestimmung (§ 9): „item ad tuendam civitatis honorem soli duodecim scabini, qui ad hoc electi sunt et statuti et quia civitati iuraverunt, frequentius consedere debent et studere“. Noch um das Jahr 1230 erteilen die Schöffen, vielleicht unter Mitwirkung des Burdings, im Namen der Stadt eine Vollmacht[5]); 1244 dagegen ist ein richtiger Rat vorhanden. Die scabini consules in Magdeburgk — dies ist später der offizielle Titel der Ratsherren — nec non universitas civium erteilen den Schwertfegern das Innungsrecht, als Zeugen sind die 12 Ratmannen genannt: tunc temporis consules[6]). Auch um 1250 werden die consules

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Varges V S. 71—79.

[2]) Laband, Magdeb. Rechtsquellen I § 9.

[3]) Liesegang, Zur Verf.-Gesch. von Magdeburg u. Salzwedel, Forsch. z. brand.-preuß. Geschichte hrsg. v. Koser, Bd. 3 1890, 2. Hälfte S. 6ff.

[4]) Laband II., Liesegang S. 10 datiert die Urk. auf kurz nach 1202.

[5]) UB d. Stadt M. I 91: G. praefectus scabini et universi cives Magdeburgenses plebanum civitatis nostrae . . . in omnibus civitatis nostrae negotiis procuratorem constituimus. . .

[6]) UB I 107.

antiquae civitatis erwähnt[1]). Genaue Kenntnis über die Tätigkeit von Rat und Burding erhalten wir aus dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261[2]), das den Rat als eine seit der Gründung der Stadt bestehende Einrichtung hinstellt. Stadtbehörde ist der jährlich gewählte Rat, dem die bekannte Kompetenz der sächsischen Landgemeinde in stadtgemäß fortgebildeter Gestalt zusteht. Vom Rat berufen, faßt das Burding seine Beschlüsse. Mit dem Rat stellen die acht Schöffen die Urkunde aus: sie bilden neben dem Rat weiter eine angesehene Behörde, mußten aber in der Folgezeit ihre wichtigsten Befugnisse an den Rat abtreten[3]). Wahrscheinlich delegierten sie im Jahr 1261 aus ihrer Mitte 4 Mitglieder, so daß der Rat aus 4 Schöffen und 4 gewöhnlichen Bürgern bestand[4]). Die kommunale Verwaltung ist also in Magdeburg in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts von lebenslänglich beamteten Schöffen auf eine selbständige, jährlich gewählte Behörde übergegangen.

Eine ähnliche Entwicklung nimmt man bei zwei anderen norddeutschen Pfalzstädten wahr, bei Dortmund und Aachen. Die domus burgensium zu Dortmund wird im Jahre 1241 als Oberhof für die Weseler Schöffen gesetzlich anerkannt[5]). In zwei anderen Urkunden von ca. 1240 und 1241 begegnet das consilium und 18 consules Tremonienses[6]). Die Stadtobrigkeit wird consules et scabini, scabini ac consules genannt. Im Privileg Kaiser Ludwigs für Dortmund von 1332 ist von dem „consilium de decem et octo consulibus scabinis existentibus" die Rede[7]). Als Schöffen im Gericht waren also Ratmannen tätig. „Solche dem Rat von Anfang an zukommende Stellung als Oberhof sowie der enge Zusammenhang von Schöffen und Ratmannen läßt sich nicht anders erklären, als wenn man den Ursprung des Dortmunder Rates aus einem schon vorhandenen ständigen Schöffenkolleg ableitet[8])." Hegel erklärt nun die

[1]) UB I 116.
[2]) Laband IV § 1–6.
[3]) Liesegang S. 29ff.
[4]) Liesegang S. 14.
[5]) Frensdorff, Die Dortmunder Statuten, Hans. Gesch.-Bl. III, S. 259f.
[6]) Frensdorff S. 189ff.
[7]) Frensdorff S. 194 ff. § 21.
[8]) Hegel, Histor. Z. 1883. Bd. 49, S. 336ff.

Entstehung des Rates so, daß zunächst die Schöffen kommunale Funktionen ausübten, daß dann die Mitgliederzahl des Kollegiums von 12 auf 18 erhöht wurde und statt der Selbstergänzung die Wahl durch Gemeindevertreter erfolgte etwa wie es die Ratswahlordnung von 1260 festsetzt[1]). Die Schöffenfunktionen blieben dem Rat auch weiter.

In der alten Pfalzstadt Aachen übt das Schöffenkollegium nachweislich in den Jahren 1192 und 1241 Gemeinderechte aus[2]). Um die Mitte des Jahrhunderts muß dann der Rat durch Erweiterung des Schöffenkollegiums entstanden sein, denn alle Schöffen sind auch Ratsmitglieder. Die Stadtobrigkeit bezeichnet sich als Schöffen, Rat und Bürgermeister[3]).

4. Besonders lehrreich ist die Entstehung der Ratsverfassung in Köln, da hier wie bei keiner anderen Stadt der Zusammenhang zwischen den äußeren Schicksalen und dem Ausbau der kommunalen Verfassung kenntlich wird[4]). Den Kern der späteren Großstadt Köln bildet die Altstadt innerhalb der Römermauern und die östlich davon gelegene Rheinvorstadt mit dem Markt, die gewerblichen Charakter hatte. Beide Teile hatten ein gemeinsames Schöffenkollegium, das möglicherweise schon im 11. Jahrh. die Stadt nach außen vertreten hat. Im Jahre 1106 erfolgte unter dem Druck äußerer Kämpfe im Gegensatz zum Erzbischof eine Stadterweiterung, welche die Sondergemeinden Oversburg und Niederich sowie Bezirke im Westen in den Mauergürtel bezog. Die neue Stadt brauchte, zumal mit Rück-

---

[1]) Frensdorff S. 192f.

[2]) Vgl. Hoeffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis z. J. 1450, Z. d. Aachener Gesch.-Vereins Bd. 23 1901, S. 219ff.

[3]) Vgl. das Mosbacher Statut von 1337, § 6 (Oberrhein. Stadtrechte, hrsg. v. d. Bad. Histor. Kommission 1,548: die zwelfe ůz der gemeinde sollent vollen und ganen gewalt han mit den zwelef riethern an allem dem daz zů der stat gehöret, ane alleine daz die zwelef riether daz ůrteil an geriethe sprechen sollen ane die gemeinde.

[4]) Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis z. J. 1396, Preisschriften der Mevissen-Stiftung I 1898. Die Darstellung hier folgt: Keussen, Topographie der Stadt Köln Bd. 1, S. 55ff. Preisschr. d. Mev.-Stift. II. 1910. Vgl. ferner Seeliger, Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Köln, Westd. Zeitschr. 1912, S. 463ff.

sicht auf die äußeren Verhältnisse, eine kommunale Vertretung. Keussen legt nun in scharfsinniger Beweisführung dar, daß durch die „coniuratio pro libertate“ des Jahres 1112, die einen dauernden Zweck anstrebte, der Zusammenschluß der Gemeinden erfolgte, indem das Altstädter Schöffenkollegium mit den Gemeindevorständen der bisherigen Vorstädte wiederum im Gegensatz zum Erzbischof zu einer neuen Behörde zusammentrat, in welcher den Schöffen die ausschlaggebende Stellung zukam. Es ist die Richerzeche, jene kollegiale Behörde, die, bestehend aus Angehörigen der angesehensten und reichsten Kölner Familien, in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts die Gesamtstadt verwaltet[1]). Nächster Erfolg der coniuratio von 1112 ist jedenfalls Selbständigkeit in der äußeren Politik und eine gewisse Selbstverwaltung. Erst 1180 erfolgte die offizielle Anerkennung der Richerzeche durch den Erzbischof. Im selben Jahre war aber eine neue Stadterweiterung vorgenommen worden. Im Zusammenhang mit dieser entstand eine neue Behörde, in der die Bevölkerungsmasse auch der neuen Stadtteile eine Vertretung fand, der demokratische, nach Kirchspielen gewählte Rat der Gesamtstadt Köln. Zuerst ist im Jahre 1216 von den iudex, consules, scabini, cives universi die Rede. Anerkennung seitens des Erzbischofs findet der Rat im Jahre 1242. Im Kampf mit den beiden älteren Behörden errang dann der Rat im 13. Jahrhundert die erste Stelle. Als oberste Stadtbehörde erscheint er zuerst im Jahre 1271. Aus dem „weiteren Rat“ bildete sich als geschäftsführender Ausschuß ein patrizischer „engerer Rat“, der die städtische Verwaltung an sich brachte.

---

[1]) Die Argumente Keussens sind kurz folgende: Sitz der städtischen Verwaltungsbehörde ist das Bürgerhaus (1135), die domus divitum (1152). Neben den Schöffen, die der Erzbischof allein als Verwaltungsbehörde anerkennt, erscheinen im 12. Jahrh. regelmäßig andere angesehene Burger. So wird der berühmte Zunftbrief der Bettziechenweber i. J. 1149 (Keutgen, N. 255) von Vogt, Graf, Schöffen und a melioribus quoque tocius civitatis ausgestellt. Um 1180 stellt dann die „Richerzeche“, die auch als Amt auf dem Bürgerhause bezeichnet wird, die Stiftungsurkunde der Drechslerbruderschaft aus (Keutgen, N. 256). Neben dem Schöffensiegel gibt es im 12. Jahrh. ein besonderes Stadtsiegel. Seeligers Versuch eines Gegenbeweises (a. a. O.) erscheint mir nicht überzeugend. Lau und Seeliger setzen die Entstehung der Richerzeche zwischen 1149 und 1180.

5. Einen wiederum gänzlich verschiedenen Verlauf nahm die Entwicklung in Straßburg. Das erste Straßburger Stadtrecht aus den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts[1]) läßt noch kaum Spuren einer bürgerlichen Selbstverwaltung erkennen[2]). Dagegen hat es im 12. Jahrhundert einen mehr oder weniger ständigen bischöflichen Ministerialenrat gegeben, mit dessen Unterstützung der Stadtherr und seine Beamten die städtische Verwaltung führten[2]). In diesem Ministerialenrat erscheinen zuerst 1199 13, i. J. 1201 19 Bürger[3]). Letztere Urkunde ist mit dem Stadtsiegel versehen. Kurz darauf, also etwa 1202, haben wir einen fest organisierten selbständigen Rat von 12 Mitgliedern vor uns, dem 5 Ministerialen und 7 Bürger angehören[4]). In dieser Urkunde und späterhin erscheinen häufig Beamte im Rat, Schultheiß, Burggraf, Zöllner und andere[5]). Der Rat war eine Vereinigung von „administrativen und finanziellen Machthabern“ (Kruse). Keim dieses Rates ist nach Kruse der bischöfliche Ministerialenrat[6]); die eigentliche Organisation des Stadtrates, der sich vom Bischof unabhängig gemacht hat, muß etwa in das Jahr 1201 fallen. Dieser Rat ist dann bald dem Bischof unangenehm geworden; denn dieser erwirkte gegen ihn das Reichsurteil vom 7. März 1214[7]): die endgültige Einrichtung des Rates und die Ausübung einer Gerichtsbarkeit durch ihn wird von der Genehmigung des Bischofs abhängig gemacht. Auf Grund dieses Urteils kam dann wahrscheinlich noch im selben Jahr 1214 das sog. zweite Stadtrecht zustande[8]), welches

[1]) Keutgen, N. 126. Die Datierung hat Rietschel festgestellt, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. N. F. hrsg. v. Seeliger I S. 24ff.

[2]) Kruse, Verf.-Gesch. d. Stadt Straßburg. Westd. Zeitschr. Erg.-Heft I. Vgl. S. 26ff.

[3]) UB von Straßburg, hrsg. v. Wiegand, I 137, 139.

[4]) UB I 144. Kruse S. 31, Hegel Entstehung S. 178. Der Rat bezeichnet sich als consiliarii et rectores civitatis, er tut die am Wall der Stadt gelegene Allmende gegen jährlichen Zins aus; Stadtsiegel.

[5]) Vgl. Kruse S. 50ff.

[6]) Der von Winter aufgestellten Behauptung eines Zusammenhangs von Rat und Schöffenkolleg. (Gesch. d. Rates in Str. bis 1263, Gierkes Untersuch. I 1878) tritt Kruse S. 40ff. mit guten Gründen entgegen.

[7]) Keutgen, N. 110: quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale iudicium nisi de consensu et bona voluntate ipsius et eius concessione.

[8]) Keutgen, N. 127, bes. § 1—6. Vgl. Kruse S. 46ff.

die Zusammensetzung des Rates und seine Stellung zum öffentlichen Gericht regelt. § 1 lautet: „Statutum est, ut duodecim vel plures, si necesse fuerit, honeste et ydonee persone sapientes et discrete tam inter ministeriales quam inter cives ponantur annuatim consules civitatis . . . qui iurent omnes invicem honorem ecclesiae, episcopi et civitatis ad omnia fideliter promovere, civitatem et cives . . . divites et pauperes ab omni malo defendere et per omnia secundum veritatem iuste iudicare."

§ 4. Die Entstehung des Rates in Goslar.

1. Die bisherigen Darsteller der Ratsverfassung in Goslar, nämlich Wolfstieg (1885), Weiland (1885) und Bode (1893 und 1896)[1]), verwenden als Schüler von Nitzsch dessen „Gildetheorie", um die Entstehung des Rates zu erklären. Nach Nitzsch[2]) gehörten im allgemeinen in den niederdeutschen Städten und speziell auch in Goslar (1879, S. 8) alle am Verkauf auf dem Markte beteiligten Ortsansessigen zu einer Kaufgilde, welche Kaufleute und Handwerker gleichzeitig umfaßte. Dieser Kaufgilde, den mercatores, stand Marktverwaltung und Marktgerichtsbarkeit zu. Mit dem Anwachsen der Städte, dem Emporkommen des Handwerkerstandes, der Differenzierung der Gewerbe konnte die Gilde ihre bevorrechtigte Stellung nicht behaupten, sie wurde von innen oder außen zerstört und mußte ihre Kompetenz an den Rat der Gesamtbürgerschaft abgeben. Mit dem Zerfall der Gilde ist die Geburtsstunde des Rates gekommen. Diese Gedanken sind von Wolfstieg und vor allem von Bode weitergesponnen worden, um eine Erklärung für die Entstehung des Rates zu finden. Um die Bekämpfung der Gildetheorie, die heute allgemein aufgegeben ist, hat sich besonders Hegel[3]) verdient gemacht.

[1]) Bode I S. 93ff., II S. 58ff.

[2]) Nitzsch, Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. u. 13. Jh., Monatsber. der Akad. der Wissensch. zu Berlin. Abh. I 1879, S. 1ff., Abh. II 1880, S. 370ff. und Die niederdeutsche Kaufgilde, Zeitschr. d. Sav. Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. XIII, 1892, S. 1ff. hrsg. v. Liesegang. In dem letzteren Aufsatz beruft sich N. nicht mehr auf Goslar, während er 1879 S. 8. gesagt hatte: „In Goslar können wir den Gang einer solchen Bewegung (Zerstörung der bevorrechtigten Stellung der Gilde) zum Teil urkundlich verfolgen"

[3]) Städte u. Gilden II S. 344ff., S. 498. Vgl. auch den Abschnitt über Goslar S. 397ff. — Neuerdings hat Koch (I S. 275ff.) die Unhaltbarkeit der

2. Wenn man nach älteren kollegialen Behörden mit kommunalen Funktionen in Goslar fragt, so wird man zunächst an ein Schöffenkollegium denken müssen; denn in zahlreichen deutschen Städten und gerade auch in den norddeutschen Pfalzstädten Dortmund und Aachen war ein Schöffenrat Rechtsvorgänger des eigentlichen Rates. Auch läßt die erste Erwähnung des Rates i. J. 1219 zunächst an einen Zusammenhang von Rat und Gericht denken. Daß der Rat freilich damals die Schöffenfunktionen erfüllte, ist durch die Stelle 114,40f. wohl ausgeschlossen: „Neminem quoque iam dictus advocatus de aliqua sententia interrogabit nisi unum ex burgensibus." Außerdem wäre es von vornherein sehr unwahrscheinlich, daß ein Schöffenrat, wie er um jene Zeit in zahlreichen Städten Deutschlands die kommunale Verwaltung führte, als consilium burgensium bezeichnet wird, zumal wenn es sich um seine ursprünglichen Funktionen als Schöffen handelt. Ferner war der Rat zur Zeit der Statuten nicht als Schöffenkollegium tätig, es gab damals überhaupt keine Schöffen[1]) Auch aus den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts ergeben sich nicht die geringsten Anzeichen, die auf ein Schöffenkolleg deuten. Zwar bezeichnen sich die Stadtbehörden gelegentlich im Jahre 1295 als scabini consules et universitas civitatis Goslariensis und 1317 als proconsules, consules scabini totaque universitas in Goslaria[2]), doch kommt dem keine Bedeutung zu, der Grund ist vielmehr im ersten Falle klar: es handelt sich um ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Appellation von Nowgorod nach Lübeck, bei dem zahlreiche andere Städte beteiligt sind, in deren Verfassung die Schöffen eine Rolle spielten. Daher legten sich auch die Goslarer Ratmannen den Schöffentitel bei. Im andern Fall ist der volltönende Titel wohl nur gewählt worden, da es sich um eine Bitte an einen fremden Herrn

„Gildetheorie" für Goslar dargetan. Seine positiven, jedoch wenig ergiebigen Bemerkungen über die Entstehung des Rates (I S. 278ff.) leiden unter seiner Auffassung von der wirtschaftlichen und rechtlichen Vormachtstellung der „Bergbauinteressenten" unter der Gesamtbürgerschaft.

[1]) Frölich S. 94. So schon Planck. S. 33 u. S. 65.

[2]) UB II 482 u. III 414.

handelte[1]). Es bliebe nun nur die Annahme übrig, daß bei dem Goslarer Schöffenrat die kommunalen Funktionen die gerichtlichen so sehr überwogen, daß man die Erinnerung an den Ursprung der Behörde i. J. 1219 auch im Namen vergessen hatte, daß der Rat seine Schöffentätigkeit allmählich aufgab. Diese Vermutung schließt sich durch den Vergleich mit anderen Städten für eine so frühe Zeit von selbst aus. Ein Schöffenkollegium kann also in Goslar nicht für die Entstehung der Ratsverfassung irgendwie in Betracht kommen.

3. Ausschüsse der Bürgerschaft. Die kommunale Verwaltung, insbesondere die des Marktes, lag ursprünglich, wie wir sahen, in der Hand des Burdinges. Als ausführendes Organ war wohl bei der Allmendeverwaltung und der Vertretung der Stadt nach außen auch der Reichsvogt tätig. Dagegen hatte er mit der Marktverwaltung nichts zu tun. Dieselbe konnte aber auf die Dauer kaum vom Burding allein ausgeübt werden; besonders mit der Lebensmittelpolizei und der Maß- und Gewichtskontrolle muß das Burding von vornherein Einzelbeamte oder Ausschüsse betraut haben, während die kommunale Marktgerichtsbarkeit eher vom Burding ausgeübt werden konnte. Ein derartiger von der Gemeinde zu Zwecken der Marktverwaltung eingesetzter Ausschuß wird in der Halberstädter Urkunde von 1105[2]) erwähnt, wo es heißt: „ipsi (mercatores) vel quos huic negotio praeesse voluerunt, hoc (Streitigkeiten über Meinkauf) diiudicent.“ So sind wahrscheinlich in vielen anderen Städten zur Ausübung der Lebensmittel- und Marktpolizei, sowie der Maß- und Gewichtsverwaltung und -Gerichtsbarkeit Ausschüsse bestellt worden, über welche uns nur nähere Nachrichten fehlen. „Eine wirkliche Amtsgewalt kam diesen Ausschüssen anfänglich nicht zu, sie waren bloß ausführende Organe des Gesamtwillens der Bürgerschaft, die nach wie vor in ihrer Gesamtheit als Repräsentantin der Gemeinde nach außen erschien“ (Rietschel S. 168). Etwas Bestimmtes läßt sich über derartige Kommunalorgane nicht sagen, daß sie bestanden haben, ist wohl sicher. Jedenfalls haben die

[1]) Auch in Lübeck, das gleichfalls ein Schöffenkollegium nicht kennt, kommt Ähnliches vor. Vgl. Frensdorff, Verf. Lübecks S. 174, bes. n. 26.

[2]) UB der Stadt Halb. I 4.

jungen Städte den kollegialen Behörden von vornherein den Vorzug gegeben vor den Einzelbeamten, letztere kommen nur selten und mit untergeordneten Funktionen in den Städten vor[1]). Auch auf dem Lande finden sich bereits im 12. Jahrh. in Nordwestdeutschland vereinzelt Bauerschaftsausschüsse[2]). Weiter steht fest, daß gerade für die Markt- und Gewerbeverwaltung in vielen Städten, auch in Goslar, der Rat bei seinem ersten Auftreten zuständig ist, daß gerade dies die wesentlichsten Aufgaben des Rates sind[3]). Deshalb sieht man jetzt ziemlich allgemein[4]) in dem Rat der Marktstädte, der bei seinem ersten Auftreten oft ebenfalls eine unselbständige Stellung einnimmt[5]), eine Fortsetzung und Ausgestaltung derartiger Ausschüsse. Auch der Goslarer Rat dürfte seine Zuständigkeit in Markt- und Gewerbesachen von solchen Ausschüssen übernommen haben.

Auf einem anderen Gebiet, das später auch zur Zuständigkeit des Rates gehörte, kann man die Entwickelung an der Hand der Urkunden besser verfolgen, nämlich bei der Vertretung städtischer Interessen gegenüber Dritten. Hier war zunächst der Reichsvogt das gegebene Organ, aber frühzeitig mußten die Bürger, wenn sie ihre Interessen wahren wollten, selbständig vorgehen, indem sie durch Abordnungen den König oder Bischof um Privilegien baten oder Klagen anbrachten. Die Deputationen wurden für den einzelnen Fall im Burding bestimmt und ihre

---

[1]) Rietschel S. 163 ff.

[2]) Philippi, Verf.-Gesch. d. westph. Bischofsstädte S. 56 f.

[3]) v. Below Entstehung S. 98, Ursprung S. 78, Beispiele Entsteh. S. 59 f. Besonders deutlich z. B. im Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 (Laband IV) § 2: die ratman haben die gewalt, daz sie richten uber allerhande wanemaze unde unrechte wage unde unrechte schephele unde uber unrecht gewichte unde uber allerhande spisekouf unde uber meinkouf, swie so daz brichet, daz ist recht, daz der muz wetten drie windesche march, ... Dortmunder Stat. § 17, Frensdorff S. 29 f.: Omnes mensurae in funiculis pannorum, tam laneorum quam lineorum, in mensuris frumenti, in cyphis, in crateris sunt in potestate consilii. Pistores cum excedunt in pane suo, emendant consilio et non iudici.

[4]) Rietschel S. 167 ff. u. Hist. Z. 102 S. 263 f., Hegel, Städte u. Gilden II S. 492 u. Entstehung S. 176, Keutgen, Untersuchungen S. 220 ff., Varges V S. 59, Schröder S. 651, Brunner S. 167.

[5]) Varges V S. 60. Vgl. oben S. 32 f.

Mitglieder jedenfalls aus den angesehensten und erfahrensten Bürgern gewählt. Das erste Beispiel sind die optimi cives Goslarienses, welche im Jahre 1108 bei dem Bischof Udo von Hildesheim um die Verleihung der Parochialrechte an die Frankenberger Kirche nachsuchen[1]). Ferner bitten 1171 zwei honorati cives Goslarienses den Bischof Adelog um die Bestätigung der Bestimmungen über die Cäcilienkapelle zu Goslar[2]). Im Jahre 1188 erreichen die Bürger auf wiederholtes Bitten und Klagen von Herzog Bernhard von Sachsen Befreiung vom Zoll in Artlenburg[3]). Auch haben gewiß die Bürger, um so wichtige Privilegien wie die aus den Jahren 1200 und 1219[4]) zu erlangen, oft mit Deputationen an den König herantreten müssen. Wo ferner Bürger als Zeugen bei wichtigen Rechtsakten, die das städtische Interesse berühren, insbesondere solchen vor dem König, beteiligt erscheinen, wird es sich um Ausschüsse handeln, die vom Burding bestellt waren, oder selbständig zusammentraten und ohne Auftrag der Bürgerschaft tätig wurden[5]). An ihrer Spitze erscheint einigemal der Vogt. Wie weit dieselben einen mehr oder weniger ständigen Charakter annahmen, läßt sich nicht entscheiden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse gehören zu den ritterlichen Familien, insbesondere solchen, die am Bergbau beteiligt sind (von Goslar, von dem Dike, de Capella), den Familien des wohlhabenden Kaufmannsstandes (Reiche, Copman), aber auch Handwerker scheinen gelegentlich herangezogen worden zu sein[6]). Einzelne Namen kehren oft wieder.

Ferner kann man vielleicht in zwei Urkunden aus den Jahren ca. 1160 und 1166 einen direkten Hinweis auf derartige Ausschüsse finden[7]). Es handelt sich um die Bestätigung der Bestimmungen betreffs der Cäcilienkapelle in Goslar durch die Hildesheimer Bischöfe. Die Schenkung der Kapelle war im Jahre 1147 erfolgt „in praesentia Heremanni advocati et omnium

[1]) UB I 152
[2]) UB I 271.
[3]) UB I 323.
[4]) UB I 354, 401. Göschen S. 112ff.
[5]) UB I 164, 219, 280, 306, 333. Vgl. auch 175, 177, 212, 213, 229, 245. Rietschel S. 168, ferner Koch S. 278f.
[6]) UB I 229.
[7]) UB I 208 (1147), 245 (ca. 1160), 258 (1166).

civium Goslariensium.“ Die sonst ziemlich gleichlautenden Urkunden der Jahre ca. 1160 und 1166 sagen statt dessen: „in praesentia H. a. et nominatissimorum civium Gosl.“ Nun wird die Anwesenheit des Rates im Vogtgericht an der bekannten Stelle des Stadtrechts von 1219 gefordert, auch in den Urkunden des 13. Jahrhunderts erscheint der Rat einigemal bei wichtigen Anlässen vor Gericht und regelmäßig sind gerade bei Auflassungen Ratmannen zugegen (s. u. § 8,4,b). Es ist daher sehr wohl möglich, daß wir in den nominatissimi civium der sechziger Jahre des 12. Jahrhunderts einen Ausschuß der Gemeinde zu sehen haben, der bei bedeutsamen Akten vor Gericht erschien und vielleicht auch wie später der Rat eine gewisse Kontrolle im Interesse der städtischen Steuer- und Wehrkraft führte.

Als 1173[1]) die Bürger ein Stück ihrer Allmende verschenken, sind der Vogt und zwei Bürger als Zeugen genannt. Auch hier haben wir vermutlich Beauftragte des Burdings vor uns, welche die Auflassung vornahmen.

Ferner setzt die Verwaltung der Gemeindekasse, in welche seit der Marktgründung mindestens ein Teil der Bußen aus der Gemeindegerichtsbarkeit fließt, seit dem Anwachsen des Marktes eine bestimmte ständige Behörde voraus. Auf eine städtische Finanzverwaltung deutet auch das Verbot König Friedrichs I. im Jahre 1188[2]), die Kirchenschätze des Domstifts der Bürgerschaft auf ihre Bitten zum Verpfänden zu überlassen.

4. Freilich ist mit diesen Hinweisen auf Ausschüsse, welche die Stadt verwalten und nach außen vertreten, nichts für das Vorhandensein eines wirklichen Rates gesagt. Erst von dem Augenblick, wo alle derartigen Befugnisse einem einzigen, ein Jahr tätigen Ausschuß zu selbständiger Verwaltung übertragen werden, kann man von einem Rat sprechen[3]).

Im Jahre 1219 besteht der Rat und, wie wir sahen, nicht als ein erst kürzlich eingeführtes Organ der Bürgerschaft. Auch in einer Urkunde von 1210[4]) glaube ich eine Erwähnung des

[1]) UB I 280.
[2]) UB I 315.
[3]) Rietschel, Hist. Z. 102 S. 264f. Varges V S. 61f.
[4]) UB I 384.

Rates gefunden zu haben. Ein gewisser Albert Schosche erhebt auf ein dem Kloster Walkenried gehöriges, in Goslar gelegenes Haus Ansprüche und beunruhigt so das Kloster. Der Abt schlägt ihm vor, er wolle ihm sicheres Geleit nach Goslar auswirken, damit Schosche dort mit ihm zusammentreffen könne „super sua impetitione responsum et satisfactionem abbatis coram civibus Goslariae accepturus." Da Schosche sich weigert, schlägt ihm der Abt den Burggrafen von Medburg, den Herrn des Schosche, vor und dann den Grafen Heinrich von Regenstein, „ut coram illo utriusque causa cum amborum consensu discuteretur." Offenbar sollen die beiden letzteren die Sache als Vergleichsinstanz oder Schiedsrichter erledigen. Dasselbe wird schon bei den cives Goslariae beabsichtigt gewesen sein. Man könnte daran denken, daß die Sache im Wege des Prozesses im Vogtgericht ausgetragen werden sollte, doch dann ist auffällig, daß der Reichsvogt nicht erwähnt wird. Es ist vielmehr an eine rein bürgerliche Behörde als Schiedsrichter gedacht. Da als solche das Burding kaum in Frage kommen kann, handelt es sich offenbar um die bürgerliche Behörde schlechthin, d. h. um den Rat, der später so oft als Schiedsrichter angerufen wird. Auch die Bezeichnung als cives oder burgenses schlechthin ist nichts Ungewöhnliches [1]).

Ferner darf man vielleicht aus einer Urkunde des Jahres 1200 einen Hinweis auf das Vorhandensein des Rates entnehmen [2]). Im Jahre 1223 beklagen sich Äbtissin und Konvent des Klosters Neuwerk beim Kaiser, daß einige Goslarer Bürger sich die Vogtei über das Kloster anmaßten. Darauf bestätigt König Heinrich 1225 dem Kloster das Recht, nur den als Vogt zu erhalten, welchen der Kaiser auf Verlangen des Klosters bestimme [3]). Man wird Schiller beistimmen müssen, der hierin einen gescheiterten Versuch der Bürgerschaft, d. h. des Rates, sieht, die Vogtei zu erlangen [4]). Nun verbietet in jener Urkunde

[1]) UB II 8, 22, 81. Vgl. auch UB Stadt Halberstadt I 46, 64, 126.

[2]) UB I 353.

[3]) UB I 424 (1223): quidam eciam concives nostri . . . arrogant sibi ius advocati, qui tantummodo commodo suo consulentes ad res ecclesiae videntur aspirare. I 444 (1225).

[4]) S. 109.

vom Jahre 1200 König Philipp dem Vogt totique populo de Goslaria jede Belästigung des Klosters. Aus den Worten der Urkunde[1]) scheint hervorzugehen, daß die Belästigung von der Bürgerschaft als ganzer ausging, und sich nicht auf einen speziellen Punkt, etwa die Besteuerung bezog. Es handelt sich wohl schon hier um die Vogtei, welche die Bürgerschaft an sich zu reißen versuchte. Im Vergleich mit der späteren Politik des Rates gegenüber dem Kloster[2]) könnte man schon hier an ein Vorgehen des Rates im städtischen Interesse denken.

5. Heinrich der Löwe und Goslar. Wir sahen, daß in manchen norddeutschen Städten, die ebenfalls ein Schöffenkollegium nicht kennen, z. B. in Lübeck, Hagen-Braunschweig und Schwerin, vielleicht auch in Bremen, der Rat auf eine Einsetzung oder Bewilligung durch den Stadtherrn selbst zurückgeht. In anderen Städten gingen die Bürger selbständig vor, zu einer Zeit, wo die Aufmerksamkeit des Stadtherrn auf andere Dinge gelenkt war, oder in Zeiten äußerer Not, so in Köln und Straßburg. In jedem Fall bedeutete die Einführung der Ratsverfassung im eigentlichen Sinn eine Stärkung der Selbständigkeit der Bürger, insbesondere eine Stärkung der Selbstverwaltung. Vielleicht ist es erlaubt, in dieser Richtung Vermutungen auszusprechen und damit einer Erklärung für die Entstehung der Ratsverfassung näher zu kommen.

Die Zeit bis zum Tode Kaiser Lothars war für einen Ausbau der bürgerlichen Verfassung im Sinne stärkerer Konzentration und größerer Selbständigkeit nicht günstig. Die Salier und Kaiser Lothar haben Wochen, ja Monate in Goslar geweilt, die Stadt zeitweise fast als festen Wohnsitz betrachtet. Ihre Macht konzentrierte sich um die Harzburgen; glänzende Reichstage hat Goslar damals gesehen. So sehr die Hofhaltung und das Gefolge der Kaiser und Fürsten den materiellen Wohlstand der Bürger und das Ansehen des Marktes heben mußten — zu einer Ausgestaltung der bürgerlichen Selbständigkeit konnte es nicht kommen, solange die Macht der Kaiser und Vögte wie ein schwerer Druck auf der

[1]) mandamus vobis universis ac singulis, ut nullus vestrum sit, qui ausu temeritatis ipsas molestare vel perturbare presumat, . . .

[2]) Schiller S. 108ff.

Bürgerschaft lag, der die materiellen und geistigen Voraussetzungen für selbständige Politik nicht gefehlt haben werden[1]). Das wurde anders, als der Schwerpunkt des Reiches nach Schwaben fiel und zugleich mit den friedlicheren Zeiten ein mächtiger Aufschwung von Handel und Gewerbe in Goslar einsetzte[2]). Den Hohenstaufen fehlte das persönliche Interesse an Sachsen, und Friedrich I. gab 1152 den Reichsvogteibezirk an Heinrich den Löwen zu Lehen. Wahrscheinlich bis 1168, also 16 Jahre lang, blieb der große Sachsenfürst Stadtherr Goslars[3]). Die großzügige und weitblickende Städtepolitik Heinrichs ist von Siegfried Rietschel im Jahr 1908 anläßlich des 750jährigen Gründungsjubiläums der Städte Lübeck und München gewürdigt worden[4]). Es ist vor allem weites Entgegenkommen gegenüber dem Streben nach kommunaler Selbstverwaltung, das alle Gründungen Heinrichs auszeichnet. Seine Städte erhalten das Recht der Pfarrerwahl, das Willkürrecht und die Gerichtsbarkeit über Verstöße gegen die städtischen Willküren. Hier findet sich ausnahmslos und in Deutschland ziemlich zuerst der Satz: „Stadtluft macht frei", und die Bestimmung, daß erbloser Nachlaß auch des exsul sive advena nach Jahr

[1]) Die Ansicht Kochs, der in Goslar bis gegen 1060 eine „kleine Fronhofsansiedlung" und von da ab bis etwa 1130 in der „villa Goslaria" einen „Ort mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung" erblickt (I S. 263), halte ich für unrichtig. Sie steht übrigens auch mit seiner eigenen Auffassung von der Entwickelung des Bergbaues in Widerspruch (vgl. I S. 247 ff.). Wenn von 1062 ab als Ausstellungsort der Kaiser-Urkunden nicht mehr die Pfalz, sondern die villa Goslaria genannt wird (Bode I S. 30, Koch I S. 262 f.), so sehen wir m. E. gerade daraus, daß die villa damals die Pfalz an Bedeutung weit übertraf. Die Sachsenkriege und sonstigen Kämpfe unter Heinrich IV. haben dann jedenfalls den Handel, die Finanzkraft Goslars stark geschwächt, an einen Mauerbau konnte daher erst in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts gedacht werden. Im 11. Jahrhundert hat keine der innerdeutschen Marktsiedelungen Mauern erhalten. Nicht aber darf aus dem Fehlen von Mauern in jener Zeit auf ein Fehlen von Handel und Gewerbe geschlossen werden (so Koch I S. 263 ff.).

[2]) Koch I S. 267—275.

[3]) Giesebrecht VI S. 484, Weiland I S. 29 ff., II S. 14. Bode I S. 39—46. Hampe, Hist. Zeitschr. 109 1912, S. 64. Vollständig aufgeklärt ist das Verhältnis Heinrichs d. L. zu Goslar, vor allem seine Dauer, nicht. Vgl. Haller, der Sturz Heinrichs d. L., Arch. f. Urk.-Forsch. 3, 1911, S. 319 n. 2. Jedenfalls war Heinrich bis nach 1163 im Besitz der Stadt.

[4]) Hist. Zeitschr. 102 S. 237 ff., hier bes. S. 260 ff.

und Tag den innerstädtischen Gewalten heimfallen solle. Vor allem aber ist Heinrich der Löwe der Schöpfer der Ratsverfassung in Lübeck, Hagen-Braunschweig und Schwerin. Heinrichs Herrschaft über Goslar fällt nun gerade in die Zeit, in der er die genannten Städte mit reicher Selbstverwaltung ausstattete. Die Vermutung liegt nahe, daß er auch Goslar ähnliche Gunst zuteil werden ließ. Zwei der für die Städte Heinrichs des Löwen charakteristischen Sätze können wir für Goslar als althergebrachtes Recht im Jahre 1219 nachweisen. Es ist der Satz „Stadtluft macht frei", der gleich zuerst im Stadtrecht als ein Grundpfeiler der bürgerlichen Freiheit genannt wird[1]; ferner die Bestimmung, daß erbloses Gut eines advena ein Jahr lang von einem Bürger aufzubewahren ist, und dann an den Stadtvogt fällt[2]. Es mag sehr wohl sein, daß die Stadt Goslar beide Rechte der Gunst Heinrichs des Löwen verdankt. Meine Vermutung geht nun dahin, daß es Heinrich der Löwe war, der in Goslar die Ratsverfassung einführte oder vielmehr die Einrichtung eines Rates durch die Bürger gestattete[3]. Letztere konnten sich auf das Beispiel der drei von Heinrich gegründeten Städte berufen. Dabei ist dann wohl die Zuständigkeit schon bestehender, mehr oder weniger ständiger Ausschüsse auf den Rat übertragen worden. Möglicher-

[1] Der Satz erscheint in Goslar (112, 10ff.) wie im Hagenrecht (Keutgen, N. 151 § 9) in der ständerechtlichen Fassung (vgl. Brunner, Festg. f. Gierke I S. 6). Goslar: si quis vero extraneus civitatem iam dictam ad inhabitandum intraverit et sic in ea per annum et diem perstiterit, quod de servili conditione nunquam fuerit accusatus, convictus vel confessus, communi aliorum burgensium gaudeat libertate. Hagen: Quicumque annum et diem in civitate manserit sine alicuius impetitione, de cetero liber permanebit. — Dieselbe Vermutung hat jetzt auch Koch I S. 269 ausgesprochen.

[2] 114, 32—35: Sed haereditatem advenae (advocatus) per unius anni circulum in manu alicuius burgensis salvam faciet observari: infra quod tempus si nemo venerit, qui eam petat, tunc demum ipsam haereditatem advocatus sibi retinebit. Hagenrecht § 11: Item quicumque exul sive advena in civitate mortuus fuerit, bona sua in potestate burgensium manebunt usque ad finem anni. Ein Drittel fällt an die Katharinenkirche, eins an den Richter, eins an die Armen. In Lübeck und Schwerin fällt der ganze Nachlaß an die potestas (Zitiert bei Rietschel Hist. Z. 102 S. 272).

[3] Die Vermutung hat schon Weiland II S. 14 ausgesprochen. Nach ihm fällt der Zerfall der Kaufgilde in jene Zeit.

weise haben wir in den bereits besprochenen „nominatissimi civium“ der Urkunden von ca. 1160 und 1166 geradezu den Rat vor uns (o. § 4,3 gegen Ende). Auch nachdem Heinrich um das Jahr 1169 Goslar hatte aufgeben müssen, werden sich die von ihm geschaffenen Verhältnisse nicht zuungunsten der Bürgerschaft geändert haben. Wie wenig Interesse Friedrich I. an der Reichsvogtei Goslar hatte, zeigt sich darin, daß gerade er ein Stück nach dem andern aus dem Reichsgut an Fürsten und Stiftungen weggab. Vor allem beschwerte er im Jahre 1180 die reichen Einkünfte der Vogtei, die aus den bürgerlichen und bergwerklichen Abgaben flossen, mit den sog. Vogteigeldlehen, deren Träger die Burgmannen der zum Schutz Goslars und der Bergwerke neuerbauten Harzburg waren[1]).

Um die Wende des Jahrhunderts kamen dann böse Zeiten für Goslar, als die Gegenkönige Otto und Philipp miteinander in heftigem Kampf um die Stadt lagen. Die Bürger, welche treu zu den Staufern hielten, hatten mehrere Belagerungen durch Otto IV. zu erdulden und mußten beständig für die Sicherheit der Stadt auf der Hut sein. Ihre Handelsinteressen wurden vor allem durch die von Otto IV. besetzten Burgen Lichtenberg und Harlyberg schwer geschädigt. Gerade jene unruhigen Jahre 1198 bis 1206, in denen die Bürger oft auf ihre eigene Kraft sich verlassen mußten, setzen eine einheitliche Leitung und Organisation der Bürgerschaft voraus. Sonst hätte die Stadt nicht, trotzdem sie durch Philipp selbst und einige sächsiche Fürsten unterstützt wurde, den Angriffen Ottos bis zum Jahre 1206 standhalten können. Auch lag eine Stärkung der Kraft des Bürgertums in Philipps eigenem Interesse: am 27. Januar 1200 erhielt die Stadt ein wichtiges Handelsprivileg von König Philipp[2]). Am 9. Juni 1206 fiel die Stadt schließlich doch durch einen unerwarteten Angriff Otto in die Hände und wurde acht Tage lang geplündert. Mit diesem Tage hört Goslar auf, eine Rolle in der Geschichte der Könige zu spielen, obwohl der Handel bald wieder zur Blüte gelangte. Ein persönliches Interesse an der Stadt besaß Friedrich II. ebensowenig wie

[1]) Bode, Zeitschr. d. Harz-Vereins 1872 S. 469. Weiland I S. 34f.
[2]) UB I 354.

Friedrich I.; als nun noch im Jahre 1235 die Bergzehnten an die Braunschweiger Herzöge weggegeben waren, hörte auch jedes finanzielle Interesse auf. So verlor die Vogtei ihren Rückhalt, sie wurde vom aufstrebenden Bürgertum, das die Kraft zur Selbständigkeit in sich fühlte, nicht mehr als die überragende Macht in der Stadt angesehen, zumal die Vögte schon Ende des 12. Jahrhunderts aus dem in Goslar ansessigen Adel genommen wurden, der die städtischen Interessen vielfach teilte. Die Bahn war frei für eine Entwickelung des Bürgertums zu voller Selbständigkeit, unter der Leitung einer Behörde, welche die Gesamtheit der bürgerlichen Interessen kräftig zu vertreten imstande war.

Lebenslauf.

Ich, Hans Erich Alfred Feine, Sohn des Geheimen Konsistorialrates Professor D. Dr. Paul Feine in Halle a. S., bin geboren am 21. März 1890 in Göttingen. Meine Gymnasialstudien begann ich auf dem k. k. Staatsgymnasium im VIII. Bezirk in Wien und besuchte von Ostern 1907 an die Prima des K. Wilhelms-Gymnasiums in Breslau, welches ich Ostern 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Hierauf studierte ich Jurisprudenz an den Universitäten Breslau, Freiburg i. Br., Halle, Berlin und Halle, habe aber auch philosophische, historische, literar- und kunsthistorische Vorlesungen besucht. Juristische Praktika und Seminarien habe ich gehört: in Freiburg bei den Professoren Alfred Schultze und Eisele, in Berlin bei den Professoren Brunner, Hellwig und Anschütz, in Halle bei den Professoren Rehme, Stammler, Finger, Biermann, Fehr, Pagenstecher und Raape. Besondere Förderung für meine deutschrechtlichen Studien verdanke ich in Freiburg Professor Alfred Schultze, in Berlin Professor Brunner, in Halle den Professoren Loening, Rehme und Fehr. Auch hat sich der verstorbene Professor Siegfried Rietschel mehrfach meiner sehr freundlich angenommen.

Am 7. Dezember 1912 habe ich meine erste juristische Prüfung bestanden und bin darauf am 8. Januar 1913 als Referendar am königlichen Amtsgericht in Lauchstedt angestellt worden. Das examen rigorosum habe ich am 23. Juni 1913 bestanden.

Allen meinen hochverehrten Lehrern möchte ich an dieser Stelle aufrichtig danken für die vielseitige wissenschaftliche

Förderung, die sie mir zuteil werden ließen. Vor allem aber ist es mir ein Bedürfnis, Herrn Professor Dr. Rehme meinen großen Dank ehrerbietigst auszusprechen. Herr Professor Dr. Rehme gab mir die erste Anregung zu der vorliegenden Arbeit und stand mir bei der Ausarbeitung jederzeit als ein hilfreicher Berater und Förderer zur Seite. Ihm verdanke ich so manchen wissenschaftlichen und praktischen Wink, der für die Gestaltung der Arbeit von entscheidender Bedeutung wurde. Ganz besonderen Dank schulde ich schließlich Herrn Professor Dr. Rehme sowie Herrn Professor Dr. Fehr für die Durchsicht meiner Arbeit und das mir und meinen Studien stets bewiesene liebenswürdige Interesse.

Thesen.

1. Die coniuratores des ältesten Freiburger Stadtrechtes sind eine kaufmännische Unternehmergilde zu Zwecken der Markterrichtung und -Verwaltung, sie sind identisch mit den 24 consules des 13. Jahrhunderts.

2. Auch nach der Verfassung vom 31. Mai 1911 ist Elsaß-Lothringen kein Bundesstaat, sondern Reichsland.

3. Der Kommanditist ist nach heutigem Recht Kaufmann.

4. Der Schaden, der durch Vollstreckung eines bewußt zu Unrecht herbeigeführten Urteils entsteht, kann nicht auf Grund des § 826 BGB. ausgeglichen werden.

5. Der auf fremdes Grundstück übergebaute Gebäudeteil gehört dem Eigentümer des Gebäudes.

6. Zur Anwendung von § 62 ZPO. ist Rechtskrafterstreckung unter den Parteien erforderlich.

Druck von Max Schmersow, Kirchhain N.-L.